

# Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden

**Nr. 1-2026**

12. Februar 2026

## Impressum

### **Herausgeberin:**

Technische Universität Dresden  
Die Rektorin  
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
E-Mail: [rektorin@tu-dresden.de](mailto:rektorin@tu-dresden.de)

### **Redaktion:**

Sachgebiet Innerer Dienst  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
E-Mail: [innerer.dienst@tu-dresden.de](mailto:innerer.dienst@tu-dresden.de)

Tel.: +49 351 463-0

↗ [tud.de](http://tud.de)

# Inhalt

|   |            |
|---|------------|
| <b>Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Responsible Electronics in the Climate Change Era (REC<sup>2</sup>) vom 21. Januar 2026.....</b>           | <b>4</b>   |
| <b>Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction (CARE) vom 21. Januar 2026 .....</b>                   | <b>24</b>  |
| <b>Bekanntgabe des Genehmigung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Complexity, Topology and Dynamics in Quantum Matter“ (ctd.qmat) .....</b> | <b>45</b>  |
| <b>Berichtigung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 9. Januar 2026.....</b>   | <b>46</b>  |
| <b>Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 10. Dezember 2025 .....</b>                            | <b>72</b>  |
| <b>Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 10. Dezember 2025 .....</b>                             | <b>74</b>  |
| <b>Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health vom 2. Februar 2026 .....</b>                          | <b>100</b> |
| <b>Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health vom 2. Februar 2026 .....</b>                                       | <b>104</b> |

# Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Responsible Electronics in the Climate Change Era (REC<sup>2</sup>)

Vom 21. Januar 2026

Auf der Grundlage des § 98 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nach Anhörung der beteiligten Stellen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats vom 14. Januar 2026 in seiner Sitzung am 20. Januar 2026 die nachfolgende Ordnung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

- § 1 Name, rechtliche Stellung und Partner
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Struktur
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Teams
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Industriebeirat
- § 14 Mentoring Board
- § 15 Berufungen
- § 16 Interne Mittelverteilung
- § 17 Publikationen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Evaluation und Schlussbestimmungen

- Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 5) Liste der am Exzellenzcluster beteiligten Institutionen
- Anlage 2 (zu § 1 Absatz 5, § 5 Absatz 3 Nummer 2 und § 19 Absatz 5) Liste der institutionellen Kooperationspartner des Exzellenzclusters
- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 2 Nummer 1) Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten Principal Investigators
- Anlage 4 (zu § 5 Absatz 4) Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten assoziierten Mitglieder

## **Präambel**

Der Exzellenzcluster „Responsible Electronics in the Climate Change Era“ (nachfolgend bezeichnet als REC<sup>2</sup> oder Exzellenzcluster) wird grundlegende Paradigmenwechsel in der Konzeption, Gestaltung, Realisierung, Nutzung und im Lebenszyklus elektronischer Geräte herbeiführen. REC<sup>2</sup> schafft die wissenschaftlichen Grundlagen für die Realisierung verantwortungsvoller Elektronik auf allen relevanten Technologieebenen unter Einbeziehung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien. REC<sup>2</sup> positioniert die Technische Universität Dresden (nachfolgend bezeichnet als TUD) und ihre Partner als führendes Zentrum für nachhaltige Elektronik in einer entscheidenden Phase des globalen Klimawandels.

### **§ 1**

#### **Name, rechtliche Stellung und Partner**

(1) Der Exzellenzcluster REC<sup>2</sup> ist gemäß § 98 Absatz 1 SächsHSG eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUD. Der Exzellenzcluster kann die Bezeichnung „Responsible Electronics in the Climate Change Era“ sowie die Abkürzung REC<sup>2</sup> gleichberechtigt verwenden.

(2) Der Exzellenzcluster untersteht dem Rektorat der TUD und berichtet diesem mindestens einmal jährlich. Zu diesem Zweck findet ein jährliches Koordinationstreffen zwischen dem Rektorat, der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Exzellenzclusters und den Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten statt.

(3) Neben der TUD sind die in Anlage 1 aufgeführten Institutionen am Exzellenzcluster beteiligt.

(4) Mittelverwaltende Universität ist die TUD. Die TUD kann auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen Teile der Mittel an die in Anlage 1 aufgeführten beteiligten Institutionen weiterleiten. Jede beteiligte Institution verwaltet die ihr zugeordneten Mittel eigenständig. Mittelempfangende Institutionen sind verpflichtet, der TUD entsprechend den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (nachfolgend bezeichnet als DFG) über die Mittelverwendung zu berichten.

(5) Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben kooperiert der Exzellenzcluster mit den in Anlage 2 aufgeführten Kooperationspartnern.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Die Ziele von REC<sup>2</sup> gliedern sich gemäß Clusterantrag in sechs wissenschaftliche und vier strukturelle Zielstellungen. Jede wissenschaftliche Zielstellung adressiert ein zentrales Umsetzungsziel (im Englischen Responsibility Aim und nachfolgend abgekürzt RA):

1. RA1: Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Wiederverwendung von Materialien als funktionale Bausteine elektronischer Geräte. Ziel ist die Realisierung von Zyklen aus Montage – Demontage – Rückgewinnung – Wiederausammenbau als Grundlage für Design-for-Reuse-Konzepte zukünftiger Elektronik. Es werden funktionale Materialien identifiziert, geschaffen und kombiniert, die eine gezielte Demontage ermöglichen, und eine dynamische Bibliothek materialbasierter Wiederverwendungskonzepte von molekularer bis makroskopischer Ebene aufgebaut.

2. RA2: Entwicklung und Implementierung von Materialien und elektronischen Geräten, die am Lebensende zerfallen. Es werden neuartige Materialien entwickelt, die eine kontrollierte (biologische) Abbaubarkeit in für Organismen und Umwelt unbedenkliche Komponenten ermöglichen. Ziel ist die Entwicklung und Demonstration kurzlebiger elektronischer Geräte, die durch Zerfall oder Resorption in natürliche Kreisläufe übergehen.
3. RA3: Ersatz bestehender Herstellungs-, Integrations- und Verpackungsprozesse durch verantwortungsvollere Alternativen, beispielhaft an neuartigen autarken Sensorplattformen. Ziel ist die Entwicklung energie- und ressourcensparender Alternativen für Substrate, Verpackungen und Methoden der Geräteherstellung und -integration, insbesondere für autarke Sensorplattformen für IoT- und Umweltmonitoring-Anwendungen.
4. RA4: Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs von kurz- und langreichweitigen vernetzten Systemen. Ziel ist die Entwicklung neuer plasmonischer Sender für Langstreckenkommunikation und innovativer, bio-inspirierter Spike-Signaling-Transceiver für schnellen Informationsaustausch auf kurze Distanz. Ein zentrales Ziel ist die Demonstration batterieloser, wartungsfreier, auf dem Gerät lernender Sensor- und Rechnernetzwerke für nachhaltige Kommunikation und Datenverarbeitung.
5. RA5: Entwicklung prädiktiver Design-for-Recycling-(D4R)-Prinzipien für elektronische Geräte. Ziel ist die Entwicklung prädiktiver und proaktiver Recyclingansätze, die mit Kernelementen des Gerätedesigns verschmelzen. Der Verbrauch, die Auswirkungen und Ergebnisse solcher Prozesse werden quantifiziert und die Einflussnahme von Unternehmen und Konsumenten integriert, um Designregeln für Elektronik zu entwickeln, die das Lebensende berücksichtigen.
6. RA6: Bereitstellung theoretischer, methodischer und normativer Grundlagen für den Wandel hin zu verantwortungsvoller Elektronik unter Berücksichtigung verschiedener Disziplinen, unterschiedlicher Interessengruppen und der Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes. Es soll verstanden werden, welche konkreten wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen erforderlich sind, um Materialien, Geräte und Systeme für verantwortungsvolle Elektronik zu entwickeln, zu implementieren und zu bewerten, und Strategien für deren Umsetzung zu entwickeln.

(2) Diese sechs RAs werden von vier strukturellen Zielstellungen (im Englischen Structural Aims und nachfolgend abgekürzt StA) begleitet:

1. StA1: Zusammenführung der bislang getrennten Forschungscommunities aus MINT und Nachhaltigkeit zur Bewältigung einer der zentralen Herausforderungen der Klimawandel-Ära – der Realisierung verantwortungsvoller Elektronik. Ziel ist die Schaffung von Verbindungen, Kooperationen und interdisziplinärer Forschung zwischen traditionell entfernten Wissenschaftsbereichen.
2. StA2: Schaffung neuer Unterstützungsstrukturen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Förderung von Diversität, Inklusion, offener Kommunikation und Wissenstransfer. REC<sup>2</sup> ergänzt bestehende Unterstützungsstrukturen der TUD und weiterer beteiligter Institutionen durch innovative Maßnahmen, um ein dynamisches, engagiertes und gesundes Forschungsumfeld zu schaffen.
3. StA3: Ausbildung einer neuen Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Studierenden und der Öffentlichkeit in Nachhaltigkeitskonzepten. Ziel ist ein transformativer Wandel im Bewusstsein verschiedener Communities und die Etablierung von Nachhaltigkeit als zentrales Kriterium in vielen Disziplinen.
4. StA4: Einflussnahme auf Gesellschaft, Industrie und Politik im Elektroniksektor, um Nachhaltigkeitskonzepte als Kernelement in Entwicklung, Realisierung, Nutzung und Behandlung elektronischer Geräte zu verankern.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe des Exzellenzclusters sind:

1. der Lenkungsausschuss (im Englischen Steering Committee),
2. die Sprecherin bzw. der Sprecher (im Englischen Speaker),
3. die Mitgliederversammlung (im Englischen General Assembly),
4. der Wissenschaftliche Beirat (im Englischen Scientific Advisory Board),
5. der Industriebeirat (im Englischen Industry Advisory Board),
6. das Mentoring Board.

(2) Für die Arbeit der Organe des Exzellenzclusters gelten die Geschäftsordnungs- und die Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen wurden, die der Zustimmung des Rektorats bedürfen.

### **§ 4 Struktur**

(1) Der Exzellenzcluster besteht aus bis zu sechs Responsibility Aim Programs (im Folgenden RAP) oder einem übergreifenden Responsibility Aim Program (im Folgenden ORAP). Die initialen RAPs bzw. ORAPs sind im Clusterantrag an die DFG benannt.

(2) Jedes RAP oder ORAP wird von zwei Leitungen (in der Regel eine Person aus den MINT-Disziplinen und eine aus den Nachhaltigkeits- oder Sozialwissenschaften) aus dem Kreis der Vollmitglieder geführt. Die Ernennung erfolgt durch die Sprecherin bzw. den Sprecher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Zu Beginn der Förderperiode sind die RAP-Leitungen und ORAP-Leitungen im Clusterantrag benannt. Bei Bedarf kann die Sprecherin bzw. der Sprecher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss neue Leitungen ernennen. RAPs oder ORAPs können auch direkt von der Sprecherin bzw. dem Sprecher geleitet werden. Die Mitglieder der RAPs und ORAPs tagen vierteljährlich und erstellen jährliche Fortschrittsberichte für den Lenkungsausschuss und den Wissenschaftlichen Beirat.

(3) Innerhalb des Exzellenzclusters werden zudem Teams für bestimmte Aufgaben eingerichtet:

1. Team Lehre (im Englischen Team Teaching),
2. Team Wissenschaftskommunikation (im Englischen Team Science Communication),
3. Team digitale Methoden (im Englischen Team Digital Methodology),
4. Team Nachwuchsförderung (im Englischen Team Early Career Scientists).

(4) Die RAPs, ORAPs und Teams werden auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers durch Beschluss des Lenkungsausschusses und nach Anhörung der Mitgliederversammlung eingerichtet, wesentlich verändert oder aufgehoben. Das Rektorat ist über diese Änderungen zu informieren.

(5) Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Den wissenschaftlichen und administrativen Kern des Exzellenzclusters bilden die Vollmitglieder. Dies sind erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Verwaltungsmitarbeitende der TUD oder einer beteiligten Institution (siehe Anlage 1) mit nachgewiesener Expertise und Erfahrung in den Forschungsfeldern gemäß § 2. Vollmitglieder sind die Hauptempfänger der internen Mittelvergabe gemäß § 16.

(2) Vollmitglieder des Exzellenzclusters stammen aus den folgenden fünf Kategorien:

1. die im Antrag benannten Principal Investigators (siehe Anlage 3),
2. im Rahmen des Exzellenzclusters berufene Professorinnen und Professoren,
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend an den unter Nummer 1 oder 2 genannten Professuren oder im Exzellenzcluster tätig sind und bzw. oder aus dessen Mitteln finanziert werden,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind und bzw. oder aus dessen Mitteln finanziert werden,
5. weitere nach dem in Absatz 4 beschriebenen Verfahren aufgenommene Personen.

(3) Auf Antrag und nach dem Verfahren in Absatz 4 können weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eigenständige Forschung im Bereich des Exzellenzclusters nachweisen, aber nicht die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllen, als:

1. assoziierte Mitglieder (bei Anstellung an einer beteiligten Institution, siehe Anlage 1) oder
2. externe Mitglieder (bei Anstellung an einer Kooperationsinstitution, siehe Anlage 2, oder anderen Einrichtungen) aufgenommen werden.

Assoziierte und externe Mitglieder unterstützen die Vollmitglieder in deren Forschungsprojekten. Die zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters beteiligten assoziierten Mitglieder sind in Anlage 4 aufgeführt und von einer erneuten Antragstellung befreit.

(4) Anträge auf Aufnahme als Voll-, assoziiertes oder externes Mitglied sind persönlich und in Textform gemäß § 126b BGB oder durch schriftliche Nominierung eines Voll- oder assoziierten Mitglieds mit Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen an den Lenkungsausschuss zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Lenkungsausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3.

(5) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss weitere Voll-, assoziierte oder externe Mitglieder ernennen oder zuordnen, insbesondere wenn diese nachweislich eigenständig auf den Forschungsgebieten des Exzellenzclusters arbeiten.

(6) Die Mitgliedschaft als Voll- oder assoziiertes Mitglied im Exzellenzcluster berührt nicht die Mitgliedschaftsrechte in anderen Struktureinheiten der TUD.

(7) Die Mitgliedschaft als Voll-, assoziiertes oder externes Mitglied endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit oder Finanzierung im Exzellenzcluster, an der TUD, einer beteiligten oder kooperierenden Institution,
2. schriftliche Austrittserklärung an die Sprecherin bzw. den Sprecher oder das Rektorat,
3. Entscheidung der Sprecherin bzw. des Sprechers im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 und nach Anhörung der betroffenen Person.

(8) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 7 Nummer 3 kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Rektorat. Ist beabsichtigt, eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 7 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat vorab zu informieren.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder des Exzellenzclusters können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten unterbreiten, die im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführt oder gefördert werden sollen. Über diese Vorschläge entscheidet der Lenkungsausschuss.

(2) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen des Exzellenzclusters im Rahmen der Möglichkeiten und der Verfügbarkeiten zu nutzen. Für assoziierte und externe Mitglieder können ergänzende Vereinbarungen oder interne Nutzungsrichtlinien des Exzellenzclusters – im Einklang mit dieser Ordnung – welche die Rechte und Pflichten der Nutzung näher bestimmen, erlassen werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Rektors.

(3) An der internen Mittelvergabe gemäß § 16 können nur Voll- und assoziierte Mitglieder teilnehmen. Sie haben die jeweils geltenden Regelungen zur Mittelverwendung, zur Abrechnung und zu Prüfungen im Rahmen des Exzellenzclusters und der DFG einzuhalten.

(4) Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, externe Mitglieder sind hierzu angehalten, an der Erreichung der in § 2 genannten Ziele durch wissenschaftliche Aktivitäten mitzuwirken – insbesondere durch Teilnahme an Verbundprojekten, Arbeitsgruppen, Workshops und Symposien – sowie an den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Weiterbildung und der Nachwuchsförderung des Clusters. Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, dem Lenkungsausschuss über ihre clusterrelevanten Forschungsaktivitäten zu berichten und regelmäßig über die Verwendung der vom Exzellenzcluster zugewiesenen Mittel zu berichten, etwa im Rahmen der jährlichen Fortschrittsberichte der RAPs und ORAPs (vergleiche § 4 Absatz 2) oder gemäß der internen Nutzungsrichtlinien des Clusters zur Nutzung von Infrastruktur.

(5) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder haben den Exzellenzcluster in wissenschaftlichen, öffentlichkeitswirksamen und akademischen Kontexten angemessen zu repräsentieren, insbesondere durch die Angabe der Clusterzugehörigkeit in Publikationen, Vorträgen und externen Kommunikationsmaßnahmen, sofern Beiträge mit Mitteln oder Infrastruktur des Exzellenzclusters gefördert wurden.

(6) Vollmitglieder der Kategorien 1 und 2 nach § 5 Absatz 2 besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Exzellenzclusters gemäß § 3. Assoziierte Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für das Team Lehre und das Team Wissenschaftskommunikation. Vollmitglieder der Kategorie 3 nach § 5 Absatz 2 besitzen das aktive und passive Wahlrecht ausschließlich für die Wahl der jeweiligen Vertretung der Promovierenden bzw. der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden im Lenkungsausschuss. Vollmitglieder sind zudem verpflichtet, sich gemäß dieser Ordnung an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters zu beteiligen, soweit nicht besondere Verantwortlichkeiten geregelt sind.

(7) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder sind verpflichtet, die DFG-Richtlinien zur Verwendung von Mitteln für Exzellenzcluster einzuhalten. Soweit nicht durch die jeweils geltenden DFG-Richtlinien anders geregelt, sind alle Mitglieder verpflichtet, die von der

TUD erlassenen Richtlinien und Regeln einzuhalten, insbesondere die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Korruptionsprävention und Antidiskriminierung sowie die Regelungen für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste sowie zur Informationssicherheit der TUD (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung, sofern anwendbar.

## **§ 7**

### **Lenkungsausschuss**

(1) Der Exzellenzcluster wird durch den Lenkungsausschuss geleitet. Der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern: der Sprecherin bzw. dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher sowie jeweils einer Vertretung aus jeder RAP- bzw. ORAP-Leitungs-Doppelspitze. Hinzu kommt jeweils ein Vollmitglied aus den Teams Lehre, Wissenschaftskommunikation und digitale Methoden. Bei mehreren Vollmitgliedern in einem Team entscheiden diese, wer das jeweilige Team im Lenkungsausschuss vertritt. Das Team Nachwuchsförderung wird durch eine Promovierendenvertretung und eine Postdoktorandenvertretung repräsentiert.

(2) Der Lenkungsausschuss leitet und koordiniert die wissenschaftlichen Programme, verwaltet die internen Mittel gemäß § 16, überwacht die Einhaltung der Ordnungen, schlägt der Mitgliederversammlung Grundsatzentscheidungen vor und sorgt für die Kommunikation zwischen den Organen des Clusters und den beteiligten Institutionen. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe der TUD bleiben unberührt. Der Lenkungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, den beteiligten Fakultäten und dem Rektorat sowie mit Unterstützung des Wissenschaftlichen Beirats,
2. Beschlussfassung über das Modell der internen Mittelverteilung und die mehrjährige Finanz- und Ressourcenplanung einschließlich Mittel aus dem GreenFund und dem GreenRiskFund (§ 16),
3. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben zur Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit im Cluster,
5. Zustimmung zur Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 5 Absatz 4 und 5),
6. Zustimmung zu Entscheidungen der Sprecherin bzw. des Sprechers zur Beendigung von Mitgliedschaften (§ 5 Absatz 7 Nummer 3),
7. Einvernehmen zu Vorschlägen der Sprecherin bzw. des Sprechers zur Ernennung von RAP- oder ORAP-Leitungen (§ 4 Absatz 2),
8. Beschlussfassung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von RAPs, ORAPs oder Teams auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und nach Anhörung der Mitgliederversammlung (§ 4 Absatz 4),
9. Vorschläge zur Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Industriebeirats und des Mentoring Boards an das Rektorat in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung,
10. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung an das Rektorat im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung,
11. regelmäßigen Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen sowie den Mitgliedern der Dekanate der beteiligten Fakultäten.

(3) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherin bzw. der Sprecher lädt ein und führt den Vorsitz. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Lenkungsausschuss Ausschüsse bilden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer aus der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Gäste mit beratender Stimme, insbesondere die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(4) Der Lenkungsausschuss kann Beauftragte für bestimmte Themen ernennen. Zwei Mitglieder werden als Diversity Management Team benannt. Die Verantwortung der zentralen Beauftragten und Ombudspersonen der TUD bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Sprecherin bzw. Sprecher**

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den Exzellenzcluster innerhalb und außerhalb der TUD. Sie bzw. Er wird durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter unterstützt. Beide sind an die TUD berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Personen mit vergleichbarer Stellung. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vollmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Beschlüsse des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung aus und ist dem im Cluster überwiegend tätigen administrativen und technischen Personal gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 vorgesetzt. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. Durchführung und Überwachung der mehrjährigen Finanzplanung und Mittelverteilung gemäß dem internen Mittelvergabe-Modell,
2. Vorschläge an das Rektorat zur Aufnahme weiterer Mitglieder im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 5),
3. Entscheidung über die Beendigung einer Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 7 Nummer 3),
4. Ernennung von RAP- und ORAP-Leitungen im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 4 Absatz 2),
5. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von RAPs, ORAPs oder Teams an den Lenkungsausschuss nach Anhörung der Mitgliederversammlung (§ 4 Absatz 4),
6. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung,
7. Berichterstattung an Lenkungsausschuss und Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Exzellenzclusters,
8. Unterstützung der zuständigen Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten bei der Sicherstellung, dass die betreffenden Mitglieder des Exzellenzclusters ihre Lehrverpflichtungen im Einklang mit den jeweiligen Dienstvorschriften erbringen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Voll- und assoziierten Mitglieder. Externe Mitglieder können als Gäste eingeladen werden. Sie nimmt den Jahresbericht der Sprecherin bzw. des Sprechers entgegen und kann zu grundlegenden Fragen der Clustertätigkeit beraten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertretung durch die wahlberechtigten Vollmitglieder (§ 6 Absatz 6); im Falle der Abwahl ist eine Neuwahl im selben Termin erforderlich,
2. Beratung zum Forschungsprogramm,
3. Beratung zum Modell der internen Mittelverteilung und zur mehrjährigen Finanzplanung,
4. Zustimmung zu Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung,
5. Beratung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von RAPs, ORAPs oder Teams,
6. Beratung zu Vorschlägen zur Berufung neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Industriebeirats und des Mentoring Boards,
7. jährliche Wahl der Mitglieder der Teams (§ 10).

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen und geleitet. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder ist sie unverzüglich einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstands an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu richten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Zusätzlich lädt die Mitgliederversammlung einmal jährlich die Dekaninnen und Dekane und ausgewählte Mitglieder der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten als Gäste ein.

## § 10

### Teams

(1) Das Team Lehre (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) besteht aus zwei Vollmitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, einem assoziierten Mitglied und einer bzw. einem Promovierenden. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ein Vollmitglied dieses Teams ist zugleich Mitglied des Lenkungsausschusses. Zusätzlich gehören eine Studierende bzw. ein Studierender sowie die Koordinatorin bzw. der Koordinator Lehre aus der Geschäftsstelle (§ 11 Absatz 3) dem Team an. Das Team steuert die Lehre und entwickelt das Lehrangebot kontinuierlich fort.

(2) Das Team Wissenschaftskommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) besteht aus zwei Vollmitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 und zwei assoziierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ein Vollmitglied ist zugleich Mitglied des Lenkungsausschusses. Ergänzend gehört die Koordinatorin bzw. der Koordinator Wissenschaftskommunikation aus der Geschäftsstelle (§ 11 Absatz 3) dem Team an. Das Team koordiniert die Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation.

(3) Das Team digitale Methoden (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) besteht aus einer Datenmanagementkoordinatorin bzw. einem Datenmanagementkoordinator, einem Operations Engineer und sechs Data Stewards. Ein Vollmitglied gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 gehört ebenfalls diesem Team an und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Das Vollmitglied ist zugleich Mitglied des Lenkungsausschusses. Das Team koordiniert und setzt die Maßnahmen des Datenmanagements und der digitalen Methoden um.

(4) Das Team Nachwuchsförderung besteht aus sechs Mitgliedern, die jährlich von den Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Clusters gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 gewählt werden. Eine Promovierendenvertretung sowie eine Postdoktorandenvertretung sind Mitglieder des Lenkungsausschusses. Beide werden jährlich durch die Promovierenden bzw. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gewählt. Zudem gehört die Koordinatorin bzw. der Koordinator Nachwuchsförderung aus der Geschäftsstelle (§ 11 Absatz 3) dem Team an.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Organe gemäß § 3 und die Teams gemäß § 10 werden durch eine Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben unterstützt. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

1. administrative Umsetzung der Aufgaben des Exzellenzclusters,
2. Personal- und Finanzverwaltung,
3. Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Organe,
4. Organisation von Meetings, Tagungen, Workshops etc.,
5. Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsstelle führt Dokumentation, Archivierung und unterstützt bei der Berichterstattung an die DFG sowie bei internen Rechnungsprüfungen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer, die bzw. der fachlich der Sprecherin bzw. dem Sprecher unterstellt ist. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann einzelne Aufgaben delegieren, bleibt jedoch insgesamt verantwortlich.

(3) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren Lehre, Wissenschaftskommunikation, Datenmanagement und Nachwuchsförderung sind Teil der Geschäftsstelle.

## **§ 12**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Lenkungsausschuss wird hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens alle zwei Jahre in Dresden und kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms,
2. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen,
3. Empfehlungen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung, insbesondere auf Basis des durch den Lenkungsausschuss vorgelegten Zwischenberichts,
4. Beratung zur Mittelvergabe über den internen GreenFund und GreenRiskFund des Exzellenzclusters.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Exzellenzclusters zu informieren.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Mitglied kann jede Person mit herausragender wissenschaftlicher Qualifikation auf einem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters werden. Bei der Berufung sind insbesondere Wissenschaftlerinnen sowie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berücksichtigen.

(3) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Lenkungsausschusses durch das Rektorat. Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beträgt eine Förderperiode des Exzellenzclusters. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Geschäftsstelle können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 13**

#### **Industriebeirat**

(1) Der Lenkungsausschuss wird hinsichtlich Transferorientierung und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters durch einen Industriebeirat unterstützt, der mindestens alle zwei Jahre in Dresden tagt. Der Industriebeirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung effektiver Strategien für den Wissens- und Technologietransfer zu geben.

(2) Der Industriebeirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mitglied können Industrievertreterinnen und Industrievertreter mit herausragender Qualifikation und Expertise auf einem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters werden. Bei der Berufung sind insbesondere Frauen sowie internationale Fachkräfte zu berücksichtigen.

(3) Die Bestellung erfolgt auf Empfehlung des Lenkungsausschusses durch das Rektorat. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt eine Förderperiode des Exzellenzclusters. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Industriebeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Geschäftsstelle können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 14 Mentoring Board**

(1) Der Lenkungsausschuss wird in der wissenschaftlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters zudem durch ein Mentoring Board unterstützt. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms,
2. Beratung des Lenkungsausschusses,
3. Persönliches Mentoring für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des Exzellenzclusters.

(2) Das Mentoring Board besteht aus zehn Mitgliedern, die Voll- oder assoziierte Mitglieder des Exzellenzclusters sein können. Zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und zwei Mitglieder des Industriebeirats sind im Mentoring Board vertreten. Bei der Berufung sind insbesondere Frauen sowie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berücksichtigen.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt eine Förderperiode des Exzellenzclusters. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Lenkungsausschuss berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch den Lenkungsausschuss erfolgen.

(4) Das Mentoring Board tagt mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 15 Berufungen**

(1) Professuren, denen Schlüsselaufgaben im Exzellenzcluster zugewiesen sind und die überwiegend vom Exzellenzcluster finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des Exzellenzclusters zu besetzen oder nachzubesetzen. Gleiches gilt für Professuren mit Schlüsselaufgaben im Exzellenzcluster, die nicht oder nicht überwiegend daraus finanziert werden. Ziel ist die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Werden weitere Berufungen vorgenommen, die wesentliche Belange des Exzellenzclusters betreffen, insbesondere die Nachbesetzung assoziierter Mitglieder, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(2) Das Berufungsverfahren wird durch eine der beteiligten Fakultäten durchgeführt, der die Professur durch das Rektorat zugeordnet wurde. Die beteiligte Fakultät trifft Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster. Die organisatorische Unterstützung des Berufungsverfahrens übernimmt der Exzellenzcluster.

(3) Vor Veröffentlichung der Ausschreibung und Berufung einer Professur gibt der Lenkungsausschuss eine Stellungnahme zur Ausschreibung an die Fakultät ab. Bei Berufungsverfahren für Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, gibt der Lenkungsausschuss ebenfalls eine Stellungnahme ab.

(4) Zur Zusammensetzung der Berufungskommission legt der Lenkungsausschuss der Fakultät einen Vorschlag vor. Die Kommission soll überwiegend aus international anerkannten, interdisziplinär ausgewiesenen Persönlichkeiten bestehen. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden sollen

dem Exzellenzcluster angehören. Bei Berufungen auf Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden dem Exzellenzcluster angehören.

(5) Dem begründeten Berufungsvorschlag ist eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses beizufügen. Der Lenkungsausschuss ist auch bei Bleibeverhandlungen angemessen zu beteiligen.

(6) Die Regelungen der jeweils gültigen Berufsordnung der TUD bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Interne Mittelverteilung**

(1) Die interne Mittelverteilung erfolgt nach folgendem Modell: Zunächst werden den Vollmitgliedern der Kategorien 1 und 2 gemäß § 5 Absatz des Exzellenzclusters feste Mittel entsprechend ihrer substantiellen Beiträge zu den RAPs oder ORAPs laut Antrag zugewiesen. Diese Mittel werden für einen anfänglichen Zeitraum von vier Jahren ab dem Start des Exzellenzclusters am 1. Januar 2026 gewährt. Nach Ablauf von vier Jahren können diese zuvor festen Mittel als flexible Mittel für die verbleibende Zeit der ersten Förderperiode, abhängig von der Finanzlage des Exzellenzclusters sowie der Leistung der Vollmitglieder der Kategorien 1 und 2, verlängert werden. Die Bewertung erfolgt durch den Lenkungsausschuss anhand der jährlichen Fortschrittsberichte der RAPs und ORAPs gemäß § 4 Absatz 2.

(2) Die GreenFunds werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Antragsberechtigt sind Vollmitglieder sowie assoziierte Mitglieder gemeinsam mit Vollmitgliedern,
2. Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach Ausschreibung an den Lenkungsausschuss. Förderfähig sind Personal, Reisen, Sachmittel und Forschungsfreisemester im Einklang mit den Zielen und Förderregelungen des Clusters. Der Lenkungsausschuss erlässt Richtlinien für das Antragsverfahren,
3. Die Vergabe der GreenFunds erfolgt durch den Lenkungsausschuss nach wissenschaftlicher Begutachtung und Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat,
4. Die Kriterien für eine positive Bewertung von Anträgen auf Gewährung von GreenFunds sind in den Richtlinien für Antragsverfahren gemäß Nummer 2 zu regeln und beinhalten insbesondere die Kriterien: Wissenschaftliche Qualität und Originalität, Expertise der Antragstellenden, Interdisziplinarität, Kooperation, substantieller Beitrag zu einem Forschungsfeld gemäß den Zielen des Exzellenzclusters in § 2. Anträge für GreenFunds sollten nicht bereits aus den in Absatz 1 beschriebenen festen Mitteln oder anderen Finanzquellen finanziert werden.
5. Die beantragten Mittel müssen im Verhältnis 1:1 durch Eigenmittel ergänzt werden und es ist die Beantragung eines korrespondierenden Drittmittelprojekts zuzusagen.

(3) Die GreenRiskFunds werden wie folgt vergeben:

1. Antragsberechtigt sind Nachwuchsmitglieder gemäß § 5 Absatz Nummer 3 (in der Regel Promovierende und Postdocs) zur Erprobung risikoreicher, innovativer Ideen,
2. Mindestens zwei Vollmitglieder unterstützen den Antrag als Mentorinnen und Mentoren,
3. Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach Ausschreibung an den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss erlässt Richtlinien für das Antragsverfahren,
4. Die Vergabe erfolgt durch den Lenkungsausschuss nach wissenschaftlicher Begutachtung und Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat,

5. Kriterien sind: Wissenschaftliche Qualität, Originalität, Risiko bzw. Innovationsgrad, Interdisziplinarität, Kooperation und substantieller Beitrag zu den Zielen des Exzellenzclusters gemäß § 2.

(4) Die Mittelverwendung richtet sich nach den Vorgaben der DFG und der TUD.

(5) Die Geschäftsstelle überwacht die finanzielle Abwicklung und sorgt für Berichts- und Prüfungswesen.

(6) Nicht verwendete Mittel können nach Beschluss des Lenkungsausschusses umgewidmet oder übertragen werden.

(7) Alle Mitglieder haben Ausgaben zu dokumentieren und fristgerecht zu berichten.

(8) Bei Verstößen gegen Finanzierungsrichtlinien oder Berichtspflichten kann die Förderung ausgesetzt oder entzogen werden.

(9) Der Lenkungsausschuss kann ergänzende Regelungen erlassen oder durch Beschluss festlegen, sofern diese mit den Bestimmungen dieser Ordnung vereinbar sind und von der Generalversammlung genehmigt werden.

## **§ 17**

### **Publikationen, Erfindungen und Nutzungsrechte**

(1) Forschungsergebnisse, die durch Mitglieder und assoziierte Mitglieder des Exzellenzclusters sowie unter Nutzung seiner Ressourcen erzielt werden, sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Forschungsergebnisse sind insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Werke, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme, Dokumentationen und Berichte, auch wenn sie durch Dritte entstanden sind.

(2) Publikationen, die Ergebnisse mehrerer Mitglieder betreffen oder Ergebnisse anderer Mitglieder enthalten, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen veröffentlicht werden. Die Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eigene Ergebnisse zu publizieren. Geplante Veröffentlichungen sind betroffenen Mitgliedern vorzulegen, um deren berechnete Interessen zu wahren.

(3) Die Erfindungs- und Nutzungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Patentgesetz, dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie den geltenden Regelungen der TUD und der beteiligten Institutionen (siehe Anlage 1).

(4) In allen Publikationen ist sicherzustellen, dass Rechte anderer Mitglieder, insbesondere die Anmeldung von Schutzrechten, nicht beeinträchtigt werden. Mitglieder und assoziierte Mitglieder verpflichten sich, Forschungsergebnisse und alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für als vertraulich gekennzeichnete Informationen.

(5) Jede Publikation muss den Bezug zum Exzellenzcluster sowie die Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der DFG und der TUD bzw. der beteiligten Institutionen enthalten; die TUD ist als „TUD | Dresden University of Technology“, „Technische Universität Dresden“ oder „TU Dresden“ zu nennen.

## **§ 18 Gleichstellung**

Eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden aus dem Kreis der Vollmitglieder des Exzellenzclusters durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät insbesondere die zwei Mitglieder des Lenkungsausschusses, welche das Diversity Management Team bilden, und die übrigen Organe des Exzellenzclusters bei der Wahrnehmung ihrer Gleichstellungsaufgaben. Sie wirken auf die Herstellung von Chancengleichheit und die Vermeidung von Nachteilen für die Mitglieder des Exzellenzclusters hin.

## **§ 19 Evaluation und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung ist spätestens nach drei Jahren anhand der Erfahrungen und Aufgaben des Exzellenzclusters zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Änderungen dieser Ordnung werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss und der Mitgliederversammlung sowie nach Anhörung des Senats beschlossen. Vor dem Beschluss des Rektorats erfolgt die Anhörung der Partner und der DFG.

(3) Die im Antrag benannte Sprecherin bzw. der im Antrag benannte Sprecher führt die Geschäfte bis zur Konstituierung bzw. Wahl der jeweiligen neuen Organe des Exzellenzclusters fort.

(4) Die erste Mitgliederversammlung wählt für die erste Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, bis in dieser ersten Sitzung eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung gewählt wurden.

(5) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des Exzellenzclusters oder mit beteiligten Institutionen (Anlage 1) oder Kooperationspartnern (Anlage 2) sollen einvernehmlich und kompromissorientiert unter Vermittlung der Sprecherin bzw. des Sprechers gelöst werden. Ist diese bzw. dieser beteiligt, wird ein Mitglied des Rektorats zur Vermittlung hinzugezogen. Die jeweiligen Beratungs- und Ombudssysteme des Exzellenzclusters oder der TUD werden fallbezogen einbezogen. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können die Angebote des Konfliktmanagements und der Mediation der Graduiertenakademie nutzen, ergänzt durch Beratung des Mentoring Boards. Ist im Exzellenzcluster keine einvernehmliche Lösung möglich, wird ein Mitglied des Rektorats zur Konfliktlösung hinzugezogen.

(6) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorates der TUD vom 20. Januar 2026.

Dresden, den 21. Januar 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1****(zu § 1 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 5)****Liste der am Exzellenzcluster beteiligten Institutionen**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>  |
|------------|--|
| 1          | Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)                            |
| 2          | Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab)                     |
| 3          | Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)                            |
| 4          | Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)               |
| 5          | Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW) |
| 6          | Fraunhofer Institute für Elektronenstrahl und Plasmatechnik (FhG FEP)  |
| 7          | Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF)                   |
| 8          | Technische Universität Chemnitz (TUC)                                  |
| 9          | Technische Universität Berlin (TUB)                                    |
| 10         | Technische Universität Darmstadt (TUDa)                                |
| 11         | Technische Universität Hamburg (TUHH)                                  |
| 12         | Ruhr-Universität Bochum (RUB)  |
| 13         | United Nations Univesity (UNU-FLORES)                                  |

**Anlage 2****(zu § 1 Absatz 5, § 5 Absatz 3 Nummer 2 und § 19 Absatz 5)****Liste der institutionellen Kooperationspartner des Exzellenzclusters**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>   |
|------------|---|
| 1          | University of California Santa Barbara (UCSB)                           |
| 2          | Georgia Institute of Technology (GeorgiaTech)                           |
| 3          | Cambridge University  |
| 4          | Interuniversity Microelectronics Centre (imec)                          |
| 5          | United Nations Univesity (UNU-FLORES)                                   |
| 6          | FhG Institute for Environmental, Safety and Energy Technology (UMSICHT) |
| 7          | Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie                           |
| 8          | EIT Raw Materials GmbH  |
| 9          | BEC Becker Elektrorecycling Chemnitz GmbH                               |
| 10         | GlobalFoundries   |
| 11         | X-FAB Silicon Foundries   |
| 12         | Infineon Technologies   |
| 13         | Deutsche Hygiene Museum Dresden (DHMD)                                  |

**Anlage 3****(zu § 5 Absatz 2 Nummer 1)****Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten Principal Investigators**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>             | <b>Institution</b>   |
|------------|-------------------------|--|
| 1          | Marlen Arnold           | Technical University of Chemnitz   |
| 2          | Larysa Baraban          | TU Dresden and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)                                   |
| 3          | Jeronimo Castrillon     | TU Dresden   |
| 4          | Alexey Chernikov        | TU Dresden   |
| 5          | Anjana Devi             | TU Dresden and Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)        |
| 6          | Samanthi Dijkstra-Silva | TU Dresden   |
| 7          | Christina Dornack       | TU Dresden   |
| 8          | Frank Ellinger          | TU Dresden   |
| 9          | Sven Engesser           | TU Dresden   |
| 10         | Artur Erbe              | TU Dresden and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)                                   |
| 11         | Xinliang Feng           | TU Dresden   |
| 12         | Andreas Fery            | TU Dresden and Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)                      |
| 13         | Edeltraud Günther       | TU Dresden and UNU-FLORES  |
| 14         | Jens Gutzmer            | Technische Universität Bergakademie Freiberg and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) |
| 15         | Stefan Kaskel           | TU Dresden   |
| 16         | Akash Kumar             | Ruhr-Universität Bochum  |
| 17         | Stefan Mannsfeld        | TU Dresden   |
| 18         | Thomas Mikolajick       | TU Dresden   |
| 19         | Ivan Minev              | TU Dresden and Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)                      |
| 20         | Kornelius Nielsch       | TU Dresden and Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)        |
| 21         | Michael Sommer          | Technical University of Chemnitz   |
| 22         | Yana Vaynzof            | TU Dresden and Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)        |
| 23         | Elizabeth von Hauff     | TU Dresden and Fraunhofer Institute for Electron Beam and Plasma Technology (FhG FEP)        |
| 24         | Susann Wagenknecht      | TU Dresden   |
| 25         | Marco Zimmerling        | Technische Universität Darmstadt   |

**Anlage 4****(zu § 5 Absatz 4)****Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten assoziierten Mitglieder**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>             | <b>Institution</b>   |
|------------|-------------------------|--|
| 1          | Andreas Arndt           | TU Dresden   |
| 2          | Nadine Bernhardt        | TU Dresden   |
| 3          | Karlheinz Bock          | TU Dresden   |
| 4          | Maurizio Burla          | TU Berlin  |
| 5          | Gianaurelio Cuniberti   | TU Dresden   |
| 6          | Gerhard Fettweis        | TU Dresden   |
| 7          | Kathrin Harre           | Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  |
| 8          | Manfred Helm            | Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)  |
| 9          | Sascha Hermann          | Technical University of Chemnitz   |
| 10         | Franziska Lissel        | Technische Universität Hamburg Harburg   |
| 11         | Christian Mayr          | TU Dresden   |
| 12         | Dominik Möst            | TU Dresden   |
| 13         | Francesca Moresco       | TU Dresden   |
| 14         | Caroline Murawski       | TU Dresden   |
| 15         | Fabian Paulus           | Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)                       |
| 16         | Sebastian Reineke       | TU Dresden   |
| 17         | Bernd Rellinghaus       | TU Dresden   |
| 18         | Marc Timme              | TU Dresden   |
| 19         | Christoph Tondera       | Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)                                     |
| 20         | Gerald van den Boogaart | Technische Universität Bergakademie Freiberg and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) |

# **Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction (CARE)**

Vom 21. Januar 2026

Aufgrund des § 98 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nach Anhörung der beteiligten Stellen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats vom 14. Januar 2026 in seiner Sitzung am 20. Januar 2026 die nachfolgende Ordnung erlassen. Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) wurde die nachfolgende Ordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Name und rechtlicher Status
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Struktur
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Lenkungsausschuss
- § 9 Direktorium
- § 10 Vorstand und Sprecherinnen und Sprecher
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat und Industriebeirat
- § 13 Exzellenzrat
- § 14 Berufungen
- § 15 Interne Mittelverteilung
- § 16 Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 17 Kooperationsvereinbarung
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 20 Evaluation und Schlussbestimmungen

- Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und § 17) Liste der außeruniversitären Kooperationspartner des Exzellenzclusters
- Anlage 2 (zu § 4 Absatz 4) Liste der Nummern und Namen der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters
- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 1) Liste der PIs als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters
- Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) Liste der kooperierenden Partner als ordentliche Mitglieder der TU Dresden und der RWTH Aachen zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters
- Anlage 5 (zu § 5 Absatz 3) Liste der kooperierenden Partner als assoziierte Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters

## **Präambel**

Die Beteiligung zahlreicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie deren Zugehörigkeit zu verschiedenen Bereichen oder Fakultäten beider Universitäten und weiterer beteiligter Partner erfordert eine formale Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit, welche in dieser Ordnung niedergelegt wird. Die Teilnehmenden des Exzellenzclusters Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction (im Folgenden nur CARE oder Exzellenzcluster genannt) beabsichtigen weder mit dieser Ordnung noch auf andere Weise die Schaffung einer rechtsfähigen Einheit irgendeiner Art, sondern definieren ausschließlich die für die Steuerung des Forschungsvorhabens erforderlichen internen Strukturen und Abläufe. In Abstimmung mit der Leitung des Exzellenzclusters CARE und nach vorheriger Rücksprache mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden nur DFG genannt) erlassen die Rektorate der Technischen Universität Dresden (im Folgenden nur TUD genannt) und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (im Folgenden nur RWTH genannt) nach Zustimmung der Leitungen der beteiligten Einrichtungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats der TUD die folgende Ordnung.

### **§ 1**

#### **Name und rechtlicher Status**

(1) Der Exzellenzcluster CARE ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUD gemäß § 98 Absatz 1 SächsHSG und eine Wissenschaftliche Einrichtung der RWTH gemäß §§ 29 und 77 HG NW. Neben der Langform „Exzellenzcluster Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction“ kann die Kurzbezeichnung CARE gleichermaßen verwendet werden.

(2) Neben der TUD ist die RWTH eine weitere antragstellende Universität. Der Exzellenzcluster kooperiert mit den in Anlage 1 aufgeführten außeruniversitären Kooperationspartnern.

(3) Im Rahmen eines sogenannten Exzellenzrates berichtet der Exzellenzcluster jährlich an die Hochschulleitungen von TUD und RWTH. Weitere lokale Akteure aus Dresden und Aachen werden zu dieser Sitzung eingeladen.

(4) Mittelverwaltende Universität ist die TUD.

(5) Änderungen dieser Ordnung werden von den Rektoraten der TUD und der RWTH nach Anhörung der Beteiligten und des Senats der TUD beschlossen. Die DFG ist im Vorfeld zu konsultieren.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Die wichtigsten Forschungsziele des Exzellenzclusters sind:

1. Erreichung von Klimaneutralität im Bausektor;
2. Steigerung der Ressourceneffizienz im Sinne einer vollständigen Zirkularität;
3. Erhöhung der Produktivität im Bauwesen;
4. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Umweltwirkungen sowie
5. Steigerung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

(2) Die strukturellen Ziele des Exzellenzclusters zielen darauf ab, einen interinstitutionellen, weltweit führenden Knotenpunkt im Bereich des nachhaltigen Bauens zu etablieren, indem:

1. Exzellenz in der Forschung zum nachhaltigen Bauen geschaffen wird;
2. Transformation und Umsetzung neuer Paradigmen gefördert werden;
3. herausragende Talente gewonnen werden;
4. Chancengleichheit und inklusives Wachstum gefördert werden;
5. ein nationales Bau-Forschungsnetzwerk als Brücke zwischen Ost und West etabliert wird.

### **§ 3 Organe**

(1) Die Organe des Exzellenzclusters sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Lenkungsausschuss;
3. Direktorium;
4. Vorstand;
5. Wissenschaftlicher Beirat;
6. Industriebeirat und
7. Exzellenzrat.

(2) Sitzungen der Organe können in Präsenz, digital (zum Beispiel als Videokonferenz) oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Teilhabe der zugeschalteten Person(en) nicht beeinträchtigt wird. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit sie technisch rechtssicher möglich sind und ein geeigneter Dienst zur Verfügung steht.

(3) Für die Arbeit in den Organen des Exzellenzclusters gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen wurden, die der Zustimmung der Rektorate der TUD und der RWTH bedürfen.

### **§ 4 Struktur**

(1) Innerhalb des Exzellenzclusters können Forschungsbereiche (im Englischen Research Areas oder RA genannt) gebildet werden.

(2) Forschungsbereiche werden auf Vorschlag des Direktoriums und mit Beschluss des Lenkungsausschusses nach Anhörung der Mitgliederversammlung eingerichtet, wesentlich verändert oder aufgehoben. Die Rektorate der TUD und der RWTH sind über strukturelle Änderungen zu informieren.

(3) Das Direktorium kann Leiterinnen und Leiter für einzelne Forschungsbereiche bestellen. Forschungsbereiche können auch direkt von einem Mitglied des Direktoriums geleitet werden.

(4) Die Anzahl und die Namen der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters sind in Anlage 2 aufgeführt.

(5) Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltungen von TUD und RWTH bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters sind die folgenden Mitglieder der TUD oder RWTH:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren,
  - a) die neben ihrer Erstmitgliedschaft an einer Fakultät oder einer strukturellen Einheit mit fakultätsähnlichen Rechten überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden,
  - b) die in Anlage 3 als Principal Investigators benannt werden oder
  - c) die in Anlage 4 als Kooperationspartner benannt sind;
2. Selbstständige Nachwuchsgruppenleitungen, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden;
3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden;
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig ist und aus dessen Mitteln finanziert werden.

(2) Die Rektorate der TUD und der RWTH können auf Vorschlag des Direktoriums weitere natürliche Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Exzellenzclusters ernennen oder diesem zuordnen.

(3) Das Direktorium kann assoziierte Mitglieder in den Exzellenzcluster aufnehmen. Die Rektorate der TUD und der RWTH sind hierüber zu informieren. Assoziierte Mitglieder können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die ihre Fähigkeit zur eigenständigen Forschung in den Forschungsbereichen des Exzellenzclusters nachgewiesen haben und dessen Fortschritt unterstützen, jedoch nicht überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden. Auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland können assoziierte Mitglieder sein. Eine Liste der zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters aufgenommenen assoziierten Mitglieder ist in Anlage 5 aufgeführt. Die Geschäftsstelle führt die jeweils aktuelle Liste der assoziierten Mitglieder.

(4) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im Exzellenzcluster berührt nicht die Mitgliedschaftsrechte in anderen Struktureinheiten der TUD oder RWTH.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit im Exzellenzcluster oder an der TUD oder RWTH insgesamt;
2. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern oder dem Rektorat der TUD oder RWTH;
3. Ausschluss durch Beschluss des Direktoriums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 nach Anhörung der betroffenen Person.

(6) Beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus der TUD oder der RWTH nach § 5 Absatz 5 Nummer 1 besteht die Möglichkeit, die betreffende Person – sofern sie den Exzellenzcluster weiterhin aktiv unterstützt – auf Vorschlag des Direktoriums als assoziiertes Mitglied weiterzuführen.

(7) Die assoziierte Mitgliedschaft endet durch:

1. Beendigung der Unterstützung als assoziiertes Mitglied im Exzellenzcluster;
2. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern oder dem Rektorat der TUD oder RWTH;
3. Ausschluss durch Beschluss des Direktoriums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 nach Anhörung der betroffenen Person.

(8) Gegen die Beendigung der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft im Exzellenzcluster nach § 5 Absätze 5 oder 7 Nummern 3 ist ein Widerspruch möglich. Bei beabsichtigter Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absätze 5 oder 7 Nummern 3 sind die Rektorate vorher zu informieren.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Exzellenzclusters gemäß § 5 Absatz 1 sind berechtigt, dessen Ressourcen und Infrastruktur im Rahmen der jeweiligen Nutzungsregelungen und im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters zu nutzen. Sie haben das Recht interne Mittel gemäß § 15 zu beantragen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Exzellenzclusters gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten, einschließlich Forschungsvorhaben, unterbreiten, die im Exzellenzcluster durchgeführt, koordiniert oder unterstützt werden sollen.

(3) Assoziierte Mitglieder können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten, einschließlich Forschungsvorhaben, nur in Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Mitglied unterbreiten. Assoziierte Mitglieder können Mittel und Infrastruktur nur gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied beantragen.

(4) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Erreichung der Ziele und Aufgaben – ordentliche Mitglieder auch an der Selbstverwaltung – des Exzellenzclusters gemäß dieser Ordnung mitzuwirken und den Exzellenzcluster zu unterstützen. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder berichten regelmäßig – mindestens einmal jährlich – dem Lenkungsausschuss. Beim Ausscheiden aus dem Exzellenzcluster legt das jeweilige Mitglied innerhalb von drei Monaten dem Lenkungsausschuss einen Abschlussbericht über seine Tätigkeiten im Exzellenzcluster vor.

(5) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, die Förderbedingungen und sonstigen Vorgaben der DFG einzuhalten. Ebenso sind die Richtlinien und Regelungen der TUD und RWTH einzuhalten, insbesondere die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, Veröffentlichungen, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwertung von Forschungsergebnissen, Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Mitglieder des Exzellenzclusters, die weder Mitglieder der TUD oder der RWTH sind, haben kein Stimmrecht in Personal- und Haushaltsangelegenheiten, die die jeweils andere Hochschule betreffen. Ausnahmen hiervon sind dem zuständigen Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (im Englischen General Assembly) des Exzellenzclusters ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie nimmt den jährlichen Bericht des Lenkungsausschusses entgegen und kann zu grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Exzellenzclusters Stellung beziehen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl oder Abberufung folgender Mitglieder des Direktoriums:

1. Erste Sprecherin bzw. Erster Sprecher und Zweite Sprecherin bzw. Zweiter Sprecher, jeweils gewählt oder abberufen nur durch die jeweiligen Mitglieder der TUD oder der RWTH;
2. Direktorin bzw. Direktor für Gender & Chancengleichheit;
3. Direktorin bzw. Direktor für Karriereentwicklung;
4. Direktorin bzw. Direktor für Datenmanagement;
5. Direktorin bzw. Direktor für Transfer.

(2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters. Wählbar für das Direktorium sind ausschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren, die an der TUD oder RWTH berufen und ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters sind. Im Falle einer Abberufung ist während derselben Sitzung eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Forschungsprogramm des Exzellenzclusters;
2. Genehmigung des an die DFG zu richtenden Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters;
3. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters;
4. Stellungnahmen zur Einrichtung, wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Forschungsbereichen;
5. Beschluss über einen Vorschlag zur Auflösung des Exzellenzclusters.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Sprecherinnen und Sprechern mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Sprecherinnen und Sprecher leiten die Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden allen ordentlichen Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, einzuberufen. Solche Anträge sind den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands vorzulegen.

(5) Assoziierte Mitglieder sind ständige Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbereiten.

## **§ 8 Lenkungsausschuss**

(1) Der Exzellenzcluster wird strategisch durch einen Lenkungsausschuss geleitet (im Englischen Steering Committee). Ihm gehören an: die Mitglieder des Direktoriums, die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Postdocs und Promovierenden als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Lenkungsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Exzellenzclusters zuständig, die nicht durch Gesetz, die Grundordnungen der TUD oder RWTH oder diese Ordnung ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorate der TUD und der RWTH ist der Lenkungsausschuss verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Exzellenzclusters sowie für den sachgerechten Einsatz der dem Exzellenzcluster zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe von TUD oder RWTH bleiben unberührt. Der Lenkungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, den beteiligten Fakultäten sowie den Rektoraten von TUD und RWTH und unter Einbeziehung des Wissenschaftlichen Beirats;
2. Entscheidung über den Gesamtfinanzierungsantrag an die DFG auf Vorschlag des Direktoriums;
3. Verfahren der internen Mittelverteilung und wissenschaftliche Bewertung der Anträge;
4. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Aufgaben- und Zielerfüllung;
5. Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben für die Erfüllung der Aufgaben und die Zusammenarbeit im Exzellenzcluster;
6. Bericht an die Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Exzellenzclusters;
7. Beschluss über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Forschungsbereichen auf Vorschlag des Direktoriums und in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung;
8. Zustimmung zu Änderungen dieser Ordnung auf Vorschlag des Direktoriums nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Lenkungsausschuss tagt vierteljährlich. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprechern laden zu den Sitzungen ein und führen den Vorsitz. Der Lenkungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Gäste mit beratender Stimme können zu bestimmten Themen eingeladen werden, insbesondere die Dekaninnen und Dekane und Mitglieder der Dekanate der am Exzellenzcluster beteiligten Fakultäten.

(4) Der Lenkungsausschuss kann Beauftragte für bestimmte Themen berufen, die beratend tätig werden. Die Zuständigkeit zentraler Beauftragter und Ombudspersonen der TUD oder der RWTH bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Direktorium**

(1) Die operative Leitung des Exzellenzclusters obliegt dem Direktorium (im Englischen Board of Directors). Die Mitglieder des Direktoriums sind: Die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher von der TUD, die Zweite Sprecherin oder der Zweite Sprecher von der RWTH, die Direktorinnen und Direktoren für Gender & Chancengleichheit, Karriereentwicklung, Datenmanagement sowie Transfer. Diese Mitglieder des Direktoriums werden von der Mitgliederversammlung aus dem

Kreis der Principal Investigators (siehe Anlage 3) gewählt. Die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher und die Zweite Sprecherin oder der Zweite Sprecher sind kraft Amtes Mitglieder. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die administrativen Leiterinnen und Leiter nehmen als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

(2) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG vor der Beschlussfassung durch den Lenkungsausschuss;
2. Vorschlag zur internen Mittelverteilung an den Lenkungsausschuss;
3. Vorschläge zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Forschungsbereichen an den Lenkungsausschuss in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung;
4. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der einzelner Forschungsbereiche;
5. Vorschläge zu Änderungen dieser Ordnung an den Lenkungsausschuss nach Anhörung der Mitgliederversammlung;
6. Vorschläge zur Aufnahme weiterer ordentlicher oder assoziierter Mitglieder;
7. Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und des Industriebeirats;
8. Entscheidung über die Beendigung einer ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft;
9. Mitwirkung bei der Auswahl der administrativen Leiterinnen und Leiter.

(3) Das Direktorium tagt monatlich. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher laden zu den Sitzungen ein und führen den Vorsitz. Das Direktorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Gäste mit beratender Stimme können zu bestimmten Themen eingeladen werden, insbesondere Dekaninnen und Dekane und Mitglieder der Dekanate der am Exzellenzcluster beteiligten Fakultäten.

## **§ 10**

### **Vorstand und Sprecherinnen und Sprecher**

(1) Der Vorstand (im Englischen Executive Board) setzt die Beschlüsse des Direktoriums, des Lenkungsausschusses oder der Mitgliederversammlung um. Er besteht aus der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher von der TUD und der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher von der RWTH. Diese Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Principal Investigators des Exzellenzclusters (siehe Anlage 3) gewählt und von den Rektoraten der TUD und RWTH bestellt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt sieben Jahre (erste Förderperiode des Exzellenzclusters). Eine Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus gehören dem Vorstand die administrative Leiterin bzw. der administrative Leiter an, die bzw. der von den Sprecherinnen und Sprechern im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellt wird und eine beratende Stimme hat.

(2) Die Sprecherinnen und Sprechern vertreten die Interessen des Exzellenzclusters innerhalb und außerhalb der TUD und RWTH. Dies umfasst den regelmäßigen Austausch mit den Rektoraten der TUD und RWTH sowie den Dekaninnen und Dekanen der am Exzellenzcluster beteiligten Fakultäten.

(3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Umsetzung und Überwachung der Mittelverwendung einschließlich der Einhaltung des gesamten Budgetrahmens;

2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Direktoriums und der Mitgliederversammlung;
3. Information und Berichterstattung über Beschlüsse an den Lenkungsausschuss und das Direktorium;
4. Unterstützung der zuständigen Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten bei der Sicherstellung, dass die betreffenden Mitglieder des Exzellenzclusters ihre Lehrverpflichtungen im Einklang mit den jeweiligen Dienstvorschriften erbringen.
5. Abstimmung und Konsultation mit den Rektoraten der TUD und RWTH.

(4) Scheidet eine bzw. einer der Sprecherinnen und Sprecher oder beide vorzeitig aus dem Amt aus oder sind sie nicht mehr in der Lage, das Amt auszuüben, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl einer neuen Sprecherin bzw. eines neuen Sprechers einzuberufen. Im Falle eines gleichzeitigen Ausscheidens beider Sprecherinnen und Sprecher übernimmt ein anderes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Bis zur Wahl soll die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Direktoriums kommissarisch. Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten sich im Falle von Krankheit oder Urlaub gegenseitig.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

(1) Das Direktorium, der Vorstand und der Lenkungsausschuss werden bei der Wahrnehmung ihrer laufenden Aufgaben durch eine Geschäftsstelle (im Englischen Program Office) unterstützt. Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters unterhält Niederlassungen an der TUD und der RWTH.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die laufende Arbeit der Organe des Exzellenzclusters und ist insbesondere zuständig für:

1. die administrative Umsetzung der Aufgaben des Exzellenzclusters;
2. die administrative Abwicklung von Personal- und Finanzangelegenheiten in Abstimmung mit den Zentralen Universitätsverwaltungen von TUD und RWTH;
3. die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters;
4. die Vorbereitung von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc.;
5. die Koordination von Maßnahmen zur Graduiertenförderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Koordination von Maßnahmen zur Chancengleichheit und zum Forschungsdatenmanagement;
6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Pressestellen von TUD und RWTH.

(3) Die Geschäftsstelle wird je Standort von jeweils einer administrativen Leiterin bzw. einem administrativen Leiter geführt. Diese sind fachlich der jeweiligen Sprecherin bzw. dem jeweiligen Sprecher an der TUD oder RWTH unterstellt. Beide administrativen Leiterinnen und Leiter werden von der jeweiligen Sprecherin bzw. dem jeweiligen Sprecher an der TUD oder RWTH im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellt. Die Sprecherinnen und Sprecher können einzelne Aufgaben an die administrativen Leiterinnen und Leiter delegieren. Die Gesamtverantwortung der Sprecherinnen und Sprecher bleibt hiervon unberührt.

## § 12

### Wissenschaftlicher Beirat und Industriebeirat

(1) Zur externen Unterstützung des Exzellenzclusters werden zwei Beiräte eingerichtet: der Wissenschaftliche Beirat (Im Englischen Scientific Advisory Board) und der Industriebeirat (Im Englischen Industrial Advisory Board). Die Mitglieder der Beiräte sind weder Mitglieder der TUD noch der RWTH noch Mitglieder eines in Anlage 1 aufgeführten außeruniversitären Kooperationspartners.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat und der Industriebeirat unterstützen das Direktorium und den Lenkungsausschuss in der wissenschaftlichen und transferorientierten Weiterentwicklung des Exzellenzclusters. Beide Beiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung des Forschungs- bzw. Transferprogramms;
2. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen;
3. Empfehlungen zur wissenschaftlichen, transferbezogenen und strukturellen Entwicklung;
4. Beratung bei größeren Investitionen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Wissenschaftliche Beirat und der Industriebeirat berechtigt und verpflichtet, sich umfassend über die Forschungs- und Transferarbeiten des Exzellenzclusters zu informieren.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat konzentriert sich auf die Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz. Er besteht aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters über internationale Reputation verfügen. Bei der Berufung werden die Befangenheitsregeln der DFG berücksichtigt. Der Beirat wirkt an internen Evaluationen des Exzellenzclusters mit.

(4) Der Industriebeirat gewährleistet Praxisnähe und Anwendbarkeit der Forschung des Exzellenzclusters.

(5) Das Direktorium entscheidet über die Berufung beider Beiräte. Die Rektorate der TUD und der RWTH bestätigen die Berufung und versenden die Berufungsschreiben an die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten. Die Mitglieder werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(6) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Diese laden zu den Sitzungen ein und leiten sie. Die Beiratssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Beide Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Mitglieder der Beiräte können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern beenden. Eine vorzeitige Abberufung ist durch das Direktorium möglich. In beiden Fällen kann eine Nachbesetzung für den Rest der Förderperiode erfolgen.

(8) Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen der Beiräte oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

### **§ 13 Exzellenzrat**

(1) Der Exzellenzrat (Im Englischen Excellence Council) unterstützt die Interaktion mit politischen, industriellen und gesellschaftlichen Akteuren. Die Mitglieder des Exzellenzrates setzen sich aus den Rektorinnen und Rektoren und Kanzlerinnen und Kanzlern der TUD und RWTH sowie wichtigen lokalen Vertreterinnen und Vertretern aus Dresden und Aachen zusammen. Diese werden von den Rektoraten der TUD und RWTH berufen. Das Direktorium, in der Regel vertreten durch die Sprecherinnen und Sprecher, berichtet dem Exzellenzrat jährlich.

(2) Der Exzellenzrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Diese laden zu den Sitzungen ein und leiten sie. Die Sitzungen des Exzellenzrates finden mindestens einmal jährlich statt. Der Exzellenzrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Berufungen**

(1) Professuren, die mit zentralen Aufgaben im Exzellenzcluster betraut sind und überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, erfolgt die Besetzung und Neubesetzung unter maßgeblicher Beteiligung des Exzellenzclusters. Das Gleiche gilt für Professuren, die zentrale Aufgaben im Exzellenzcluster übernehmen, aber nicht oder nicht überwiegend aus dessen Mitteln finanziert werden. Werden bei der Berufung anderer Professuren wesentliche Belange des Exzellenzclusters berührt, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(2) Das Berufungsverfahren wird durch eine der beteiligten Fakultäten durchgeführt, der die Professur durch das jeweilige Rektorat der TUD oder RWTH zugewiesen wurde. Die beteiligte Fakultät trifft Entscheidungen zum Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster. Die organisatorische Unterstützung des Berufungsverfahrens erfolgt durch das Exzellenzcluster.

(3) Vor Einleitung des Ausschreibungs- und Berufungsverfahrens hat das Direktorium des Exzellenzclusters gegenüber der Fakultät eine Stellungnahme zur Ausschreibung und zum Ausschreibungstext abzugeben. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, gibt das Direktorium ebenfalls eine Stellungnahme ab.

(4) Das Direktorium des Exzellenzclusters unterbreitet der Fakultät einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission. Die Kommission soll mehrheitlich aus international anerkannten, interdisziplinären Persönlichkeiten mit herausragender wissenschaftlicher Qualifikation im Berufungsgebiet bestehen. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden sollen dem Exzellenzcluster angehören. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden dem Exzellenzcluster angehören. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden der jeweils anderen am Exzellenzcluster beteiligten Universität soll der Kommission angehören.

(5) Dem begründeten Berufungsvorschlag ist eine Stellungnahme des Direktoriums des Exzellenzclusters beizufügen. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll eine Stellungnahme beigefügt werden.

(6) Das Direktorium des Exzellenzclusters ist angemessen an Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu beteiligen.

(7) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Berufsordnungen der TUD oder RWTH bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Interne Mittelverteilung**

Die interne Mittelverteilung erfolgt nach dem vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag des Direktoriums beschlossenen Vergabeverfahren. Insbesondere gilt:

1. Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Exzellenzclusters;
2. In bestimmten Programmen (zum Beispiel zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) können abweichend hiervon auch ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 und externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler antragsberechtigt sein. Die konkreten Antragsvoraussetzungen werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt;
3. Förderanträge werden nach der Ausschreibung schriftlich beim Direktorium eingereicht. Das Direktorium erlässt Richtlinien zum Antragsverfahren;
4. Über die Vergabe der internen Mittel entscheidet das Direktorium nach wissenschaftlicher Begutachtung des jeweiligen Antrags, die in Verantwortung des Lenkungsausschusses erfolgt;
5. Die Kriterien für eine positive Begutachtung sind durch Richtlinien geregelt und umfassen insbesondere: wissenschaftliche Qualität und Originalität des Vorhabens, fachliche Eignung der beteiligten Forschenden, Interdisziplinarität, Kooperation sowie substantieller Beitrag zu einem Forschungsfeld gemäß den Zielen und Aufgaben nach § 2.
6. Die Mittelübertragung von der TU Dresden an die RWTH, UNU-FLORES und das IPF Dresden erfolgt auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung. Stellen für Promovierende, Postdocs und technisches Personal werden nach internen Projektantragsverfahren den Principal Investigators (PIs) und Co-Principal Investigators (CPs) zugeordnet. Mittel für studentische Hilfskräfte sowie für Sachmittel, Geräte und Reisen werden zentral an der TUD und RWTH verwaltet und den beteiligten PIs und CPs auf Anforderung im Rahmen jährlicher Budgetplanungen ausgereicht.
7. Alle zentralen Mittel für Nachwuchsförderung, Transfer und Outreach, Gender und Diversity, Forschungsdatenmanagement, Clustermanagement, Internationales und Reisen unterliegen der gemeinsamen Entscheidung der zuständigen Gremien des Clusters. Die anschließende Übertragung dieser Mittel von der TUD an die RWTH folgt dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und der paritätischen Verteilung der Ressourcen. Dies gilt ebenso für die Overheads.

## **§ 16**

### **Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte**

(1) Die im Rahmen des Exzellenzclusters von dessen Mitgliedern und unter Nutzung seiner Ressourcen erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse sind in angemessener Form zu

veröffentlichen. Forschungsergebnisse sind alle aus der Tätigkeit im Exzellenzcluster entstehenden Resultate, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte oder nicht geschützte Computerprogramme, Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch wenn diese durch Dritte erbracht werden.

(2) Veröffentlichungen zu Forschungsergebnissen, die mehreren Mitgliedern zuzuordnen sind oder Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und einvernehmlicher Entscheidung erfolgen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder legen geplante Veröffentlichungen anderen hiervon betroffenen Mitgliedern vorab vor, um deren berechnigte Interessen zu wahren.

(3) Die Rechte an Erfindungen und deren Nutzung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Patentgesetzes und des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie den an TUD oder RWTH geltenden Vorschriften und Transferstrategien. Ist die Erfinderin oder der Erfinder einer Hochschule zugeordnet, stehen die Erfindungs- und Nutzungsrechte grundsätzlich der TUD oder RWTH im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der Anteile des Clusters und die Erfinderin bzw. der Erfinder zu, sofern nicht abweichendes vertraglich vereinbart wurde.

(4) Bei sämtlichen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder verpflichten sich, Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Dokumente, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor Zugriffen Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere für als vertraulich gekennzeichnete Informationen.

(5) Jede Veröffentlichung muss einen Hinweis auf die Veröffentlichung im Rahmen des Exzellenzclusters sowie auf die Förderung durch die Exzellenzstrategie gemäß den Nutzungsrichtlinien der DFG und der TUD bzw. RWTH enthalten. Die Technische Universität Dresden ist in nationalen Veröffentlichungen in voller Bezeichnung „Technische Universität Dresden“ und in internationalen Veröffentlichungen als „TUD | Dresden University of Technology“ anzugeben. Die RWTH ist in voller Bezeichnung als „Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen“ bzw. „RWTH Aachen University“ oder „RWTH Aachen“ anzugeben. In nationalen wie internationalen Veröffentlichungen ist der Exzellenzcluster als Affiliation neben der Hauptzugehörigkeit der Autorinnen und Autoren in folgender Form zu nennen: Cluster of Excellence CARE, TU Dresden und RWTH Aachen, Germany.

## **§ 17**

### **Kooperationsvereinbarung**

Die TUD und die RWTH schließen mit den weiteren, in Anlage 1 genannten außeruniversitären Kooperationspartnern eine Kooperationsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere den Umgang mit geistigem Eigentum, die gegenseitige Information und Vertraulichkeit sowie Veröffentlichungen.

## **§ 18 Gleichstellung**

Eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Exzellenzclusters durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät insbesondere die Direktorin bzw. den Direktor für Gender & Chancengleichheit und die übrigen Organe des Exzellenzclusters bei der Wahrnehmung ihrer Gleichstellungsaufgaben. Sie wirken auf die Herstellung von Chancengleichheit und die Vermeidung von Nachteilen für die Mitglieder des Exzellenzclusters hin.

## **§ 19 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt des Exzellenzclusters in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils aktuellen Corporate-Design-Richtlinien der TUD oder RWTH und die darin verankerten Vorgaben zur Nutzung von Sekundärlogos. Im Einvernehmen mit den jeweils Verantwortlichen an TUD und RWTH können für die Darstellung im Rahmen gemeinsamer Projekte mit weiteren Einrichtungen abweichende Regelungen getroffen werden. Es ist stets ein angemessener Verweis auf die Förderung aus der Exzellenzstrategie gemäß den Nutzungsrichtlinien der DFG anzubringen.

(2) Presseaktivitäten mit der allgemeinen Presse (z. B. Fernsehen, Radio, Print, Online) werden in der Regel durch die Sprecher\*innen mit den Pressestellen der TUD und RWTH abgestimmt.

## **§ 20 Evaluation und Schlussbestimmungen**

(1) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des Exzellenzclusters oder mit außeruniversitären Kooperationspartnern sind einvernehmlich und kompromissorientiert mit Vermittlung der Sprecherinnen und Sprecher zu lösen. Die zuständigen Beauftragten und Ombudspersonen des Exzellenzclusters oder der TUD und RWTH werden im Einzelfall an der Konfliktlösung beteiligt.

(2) Die im Antrag benannten Sprecherinnen und Sprecher führen die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Organe des Exzellenzclusters fort.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(4) Diese Ordnung ist spätestens nach drei Jahren auf Grundlage der Erfahrungen und Aufgaben des Exzellenzclusters zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Überprüfung erfolgt im Benehmen mit der DFG.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorates der TUD vom 20. Januar 2026.

Dresden, 21. Januar 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und § 17)****Liste der außeruniversitären Kooperationspartner des Exzellenzclusters**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>  | <b>Ort</b> |
|------------|--|------------|
| 1          | Bundesforschungszentrum für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen | Sachsen    |
| 2          | Center for Building and Infrastructure Engineering                         | Aachen     |
| 3          | Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU)          | Dresden    |
| 4          | Center for Construction Robotics   | Aachen     |
| 5          | BIM Center Aachen (BCA)  | Aachen     |
| 6          | Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR)                | Dresden    |

**Anlage 2 (zu § 4 Absatz 4)**

**Liste der Nummern und Namen der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>                          |
|------------|--------------------------------------|
| RA1        | Building Materials                   |
| RA2        | Structural Design                    |
| RA3        | Manufacturing Technologies           |
| RA4        | Digital Methodologies                |
| RA5        | Integrated Sustainability Frameworks |

**Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 1)****Liste der PIs als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>             | <b>Location</b>  | <b>Field of expertise</b>                          |
|------------|-------------------------|------------------|--|
| 1          | Andres, Björn           | TUD              | Computer vision                                    |
| 2          | Blankenbach, Jörg       | RWTH             | Geospatial and building information modelling      |
| 3          | Brell-Cokcan, Sigrid    | RWTH             | Individualized fabrication and automation          |
| 4          | Calandra, Roberto       | TUD              | Explainable artificial intelligence                |
| 5          | Cherif, Chokri          | TUD              | Technologies for fiber reinforcement               |
| 6          | Classen, Martin         | RWTH             | Structural circularity, fabrication technologies   |
| 7          | Cuniberti, Gianaurelio  | TUD              | Nanomaterials, material-integrated sensors         |
| 8          | Gelinsky, Michael       | TUD              | Bio-mineralization                                 |
| 9          | Günther, Edeltraud      | TUD / UNU-FLORES | Sustainability management and accounting           |
| 10         | Ihlenfeldt, Steffen     | TUD              | Production engineering                             |
| 11         | Kaskel, Stefan          | TUD              | Inorganic chemistry                                |
| 12         | Klankermayer, Jürgen    | RWTH             | Technical Chemistry and Catalysis                  |
| 13         | Klinkel, Sven           | RWTH             | Computational structural analysis                  |
| 14         | Kobbelt, Leif           | RWTH             | Visual computing                                   |
| 15         | Liebscher, Marco        | TUD              | Circular and multifunctional building materials    |
| 16         | Löhnert, Stefan         | TUD              | Mechanics  |
| 17         | Marx, Steffen           | TUD              | Structural design and rehabilitation               |
| 18         | Mechtcherine, Viktor    | TUD              | Mineral-based composites, fabrication technologies |
| 19         | Scheffler, Christina    | TUD / IPF        | Fiber engineering, composite materials             |
| 20         | Schlittmeier, Sabine J. | RWTH             | Engineering psychology                             |
| 21         | Schmeink, Anke          | RWTH             | Information theory and data analytics              |
| 22         | Traverso, Marzia        | RWTH             | Life cycle sustainability assessment               |
| 23         | Vollpracht, Anya        | RWTH             | Alternative binder and environmental compatibility |
| 24         | Weidinger, Inez         | TUD              | Electrochemistry                                   |

**Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)****Liste der kooperierenden Partner als ordentliche Mitglieder der TU Dresden und der RWTH Aachen zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>            | <b>Location</b> | <b>Field of expertise</b>  |
|------------|------------------------|-----------------|--|
| 1          | Aßmann, Uwe            | TUD             | Software engineering of cyber-physical systems                         |
| 2          | Beetz, Jakob           | RWTH            | Computer aided architecture  |
| 3          | Bernard, Lars          | TUD             | Digitalization and information management                              |
| 4          | Bielak, Jan            | RWTH            | Non-metallic reinforcement in concrete structures                      |
| 5          | Chudoba, Rostislav     | RWTH            | Thin-walled shells   |
| 6          | Greiff, Kathrin        | RWTH            | Anthropogenic matter cycles  |
| 7          | Kuhnhenne, Markus      | RWTH            | Sustainability in lightweight construction                             |
| 8          | Kleinschrot, Katharina | TUD             | Construction technology and circular value creation                    |
| 9          | Lehner, Wolfgang       | TUD             | Database technologies  |
| 10         | Linka, Kevin           | RWTH            | Data-driven modeling   |
| 11         | Muthukrishnan, Shravan | TUD             | 3D-concrete printing   |
| 12         | Schmitt, Robert        | RWTH            | Production metrology   |
| 13         | Schmitz, Katharina     | RWTH            | Hydraulic and pneumatic technologies                                   |
| 14         | Schwaneberg, Ulrich    | RWTH            | Biomaterials   |
| 15         | Will, Frank            | TUD             | Machine and process simulation and automation in construction robotics |

**Anlage 5 (zu § 5 Absatz 3)****Liste der kooperierenden Partner als assoziierte Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters**

| <b>Nr.</b> | <b>Name</b>           | <b>Location</b>               | <b>Field of expertise</b>                            |
|------------|-----------------------|-------------------------------|--|
| 1          | Buehler, Markus J.    | MIT                           | Computational materials science                      |
| 2          | Carstensen, Josephine | MIT, USA                      | Mathematical optimization and data-driven AI methods |
| 3          | De Wolf, Catherine    | ETH                           | Circular construction                                |
| 4          | Fuhrmann, Sindy       | TUBAF                         | Glass fiber technology                               |
| 5          | Fröhlich, Anja        | EPFL                          | Architecture   |
| 6          | Koncar, Vladan        | GEMTEX                        | Smart Textiles                                       |
| 7          | Lundgren, Karin       | Chalmers University           | Concrete Structures                                  |
| 8          | Matschei, Thomas      | Universität Braunschweig      | New mineral-based binders                            |
| 9          | Mobasher, Barzin      | Arizona State University      | Fiber reinforced concrete                            |
| 10         | Provis, John          | Paul Scherrer Institute,      | Alternative binders                                  |
| 11         | Sanjayan, Jay         | Swinburne University          | 3D-printing of concrete                              |
| 12         | Zlatanova, Sisi       | University of New South Wales | 3D semantic modelling in BIM and GIM                 |

## **Bekanntgabe des Genehmigung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Complexity, Topology and Dynamics in Quantum Matter“ (ctd.qmat)**

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2025 sowie das Präsidium der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Complexity, Topology and Dynamics in Quantum Matter“ genehmigt.

Die Ordnung liegt in der Geschäftsstelle des Exzellenzclusters „Complexity, Topology and Dynamics in Quantum Matter“ in der Fakultät Physik der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme aus.

## **Berichtigung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik**

Vom 9. Januar 2026

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 22. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2025 vom 27. Mai 2025, S. 373) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 2 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Anlage 2 ersetzt.

Dresden, den 9. Januar 2026

André Höhne

Sachgebietsleitung

## „Anlage 2

(zu § 6 Absatz 7)

## Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

| Modul-<br>Nummer                | Modulname                                      | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|---------------------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                                 |  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| <b>Module des Grundstudiums</b> |  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   |    |
| <b>Pflichtbereich</b>           |  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   |    |
| INF-25-Ba-<br>Ma1               | Lineare Algebra und<br>Analysis                | 4/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 9  |
| INF-25-Ba-<br>GTI               | Grundlagen der<br>Technischen Informatik       | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-<br>Prg               | Programmierung und<br>RoboLab                  | 2/2/0/4<br>2 PL  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 9  |
| INF-25-Ba-<br>MCI               | Grundlagen der Mensch-<br>Computer-Interaktion | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-SK                    | Schlüsselkompetenzen                           | 2/0/0/0          | 0/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-<br>Ma2               | Diskrete Strukturen                            |                  | 3/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 7  |
| INF-25-Ba-<br>AuD               | Algorithmen und<br>Datenstrukturen             |                  | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 6  |
| INF-25-Ba-RA                    | Rechnerarchitektur und<br>Hardwarelabor        |                  | 3/2/0/2<br>2 PL  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 9  |
| INF-25-Ba-<br>SWT               | Softwaretechnologie                            |                  | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer   | Modulname                                     | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter            | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|--|---|------------------|------------------|-----------------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|  |   | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P                     | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-Ba-<br>Ma3  | Algebra                                       |                  |                  | 2/2/0/0<br>1 PL             |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 6  |
| INF-25-Ba-<br>AuB  | Automaten- und<br>Berechenbarkeitstheorie     |                  |                  | 4/2/0/0<br>1 PL             |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 9  |
| INF-25-Ba-BS   | Betriebssysteme                               |                  |                  | 2/2/0/0<br>1 PL             |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-Si   | Sicherheit                                    |                  |                  | 2/2/0/0<br>1 PL             |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-<br>Ma4  | Wahrscheinlichkeits-<br>theorie und Statistik |                  |                  |                             | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 6  |
| INF-25-Ba-<br>LuK  | Logik und Komplexität                         |                  |                  |                             | 4/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 9  |
| INF-25-Ba-<br>DMF  | Data Management<br>Foundations                |                  |                  |                             | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-RN   | Rechnernetze                                  |                  |                  |                             | 2/2/0/0<br>2 PL  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-KI   | Künstliche Intelligenz                        |                  |                  |                             | 2/2/0/0<br>1 PL  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| <b>Wahlpflichtbereich</b>  |   |                  |                  |                             |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   |    |
| <b>Allgemeine Qualifikation</b><br>Auswahl von 1 aus 80 Modulen. |   |                  |                  |                             |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   |    |
| INF-25-Ba-<br>ÜQu  | Überfachliche<br>Qualifikationen              |                  |                  | x/x/x/x <sup>1)</sup><br>PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer     | Modulname  | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|----------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                      |  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>A1-1A  | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Arabisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1C  | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten -<br>Chinesisch               |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1D  | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Deutsch<br>als Fremdsprache |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1FI | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Finnisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1FR | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten -<br>Französisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1I  | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten -<br>Italienisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1J  | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Japanisch                   |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1PL | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Polnisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1PG | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten -<br>Portugiesisch            |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1RU | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Russisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer     | Modulname   | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|----------------------|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                      |   | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>A1-1SW | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten -<br>Schwedisch  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1SP | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten - Spanisch       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A1-1T  | Fremdsprache A1<br>Fortgeschritten -<br>Tschechisch |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-A   | Fremdsprache A2 -<br>Arabisch                       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-C   | Fremdsprache A2 -<br>Chinesisch                     |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-D   | Fremdsprache A2 -<br>Deutsch als Fremdsprache       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-FI  | Fremdsprache A2 -<br>Finnisch                       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-J   | Fremdsprache A2 -<br>Japanisch                      |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-PL  | Fremdsprache A2 -<br>Polnisch                       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-RU  | Fremdsprache A2 -<br>Russisch                       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-T   | Fremdsprache A2 -<br>Tschechisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1A  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten - Arabisch       |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer     | Modulname  | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|----------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                      |  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>A2-1D  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten - Deutsch<br>als Fremdsprache |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1F  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten -<br>Französisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1I  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten -<br>Italienisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1PL | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten - Polnisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1PG | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten -<br>Portugiesisch            |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1RU | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten - Russisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1SW | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten -<br>Schwedisch               |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1SP | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten - Spanisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1T  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten -<br>Tschechisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>A2-1C  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten -<br>Chinesisch               |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer | Modulname  | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                  |  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-A2-1J  | Fremdsprache A2<br>Fortgeschritten - Japanisch                   |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-A   | Fremdsprache B1 -<br>Arabisch                                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-D   | Fremdsprache B1 -<br>Deutsch als Fremdsprache                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-F   | Fremdsprache B1 -<br>Französisch                                 |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-I   | Fremdsprache B1 -<br>Italienisch                                 |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-PG  | Fremdsprache B1 -<br>Portugiesisch                               |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-RU  | Fremdsprache B1 -<br>Russisch                                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-SP  | Fremdsprache B1 -<br>Spanisch                                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-C   | Fremdsprache B1 -<br>Chinesisch                                  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-J   | Fremdsprache B1 -<br>Japanisch                                   |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-1A  | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten - Arabisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-B1-1D  | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten - Deutsch<br>als Fremdsprache |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer     | Modulname   | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|----------------------|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                      |   | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>B1-1FR | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten -<br>Französisch   |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1I  | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten -<br>Italienisch   |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1RU | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten - Russisch         |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1SW | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten -<br>Schwedisch    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1SP | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten - Spanisch         |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1PG | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten -<br>Portugiesisch |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1C  | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten -<br>Chinesisch    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B1-1J  | Fremdsprache B1<br>Fortgeschritten - Japanisch        |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-D   | Fremdsprache B2 -<br>Deutsch als Fremdsprache         |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-FR  | Fremdsprache B2 -<br>Französisch                      |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-I   | Fremdsprache B2 -<br>Italienisch                      |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer     | Modulname  | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|----------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                      |  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>B2-PG  | Fremdsprache B2 -<br>Portugiesisch   |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-RU  | Fremdsprache B2 -<br>Russisch  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-SP  | Fremdsprache B2 -<br>Spanisch  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-SW  | Fremdsprache B2 -<br>Schwedisch  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-E   | Fremdsprache B2 -<br>Englisch  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-1D  | Akademische<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Deutsch<br>als Fremdsprache |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-1E  | Akademische<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Englisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-1F  | Akademische<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten -<br>Französisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-1RU | Akademische<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Russisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2-1SP | Akademische<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Spanisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer     | Modulname   | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|----------------------|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                      |   | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>B2B-D  | Berufliche<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Deutsch<br>als Fremdsprache |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2B-E  | Berufliche<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Englisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2B-FR | Berufliche<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten -<br>Französisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2B-RU | Berufliche<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Russisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>B2B-SP | Berufliche<br>Sprachkompetenzen - B2<br>Fortgeschritten - Spanisch                    |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1-D   | Akademische<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Deutsch als Fremdsprache                     |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1-FR  | Akademische<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Französisch                                  |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1-RU  | Akademische<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Russisch                                     |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |

| Modul-<br>Nummer                | Modulname  | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter | 7. Semes-<br>ter (M) | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter | 10. Se-<br>mester | LP |
|---------------------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|----|
|                                 |  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P              | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P           |    |
| INF-25-LN-<br>C1-SP             | Akademische<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Spanisch                |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1-E              | Akademische<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Englisch                |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1B-D             | Berufliche<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Deutsch als Fremdsprache |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1B-E             | Berufliche<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Englisch                 |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1B-F             | Berufliche<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Französisch              |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-LN-<br>C1B-SP            | Berufliche<br>Sprachkompetenzen C1 -<br>Spanisch                 |                  |                  | 4 SWS SK<br>1 PL |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| <b>Module des Hauptstudiums</b> |  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   |    |
| <b>Pflichtbereich</b>           |  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                      |                  |                  |                   |    |
| INF-25-Ba-<br>SWTP              | Softwaretechnologie-<br>Projekt                                  |                  |                  |                  |                  | 0/0/0/4<br>1 PL  |                  |                      |                  |                  |                   | 6  |
| INF-25-Ba-<br>WIA               | Wissenschaftliches<br>Arbeiten                                   |                  |                  |                  |                  | 2/0/2/0<br>1 PL  |                  |                      |                  |                  |                   | 5  |
| INF-25-Ba-<br>IuG               | Informatik und<br>Gesellschaft                                   |                  |                  |                  |                  |                  | 1/0/0/1<br>1 PL  |                      |                  |                  |                   | 3  |

| Modul-<br>Nummer   | Modulname                         | 1. Semes-<br>ter | 2. Semes-<br>ter | 3. Semes-<br>ter | 4. Semes-<br>ter | 5. Semes-<br>ter | 6. Semes-<br>ter             | 7. Semes-<br>ter (M)     | 8. Semes-<br>ter | 9. Semes-<br>ter             | 10. Se-<br>mester | LP         |
|--|-----------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------------------|--------------------------|------------------|------------------------------|-------------------|------------|
|  |                                   | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P                      | V/Ü/S/P                  | V/Ü/S/P          | V/Ü/S/P                      | V/Ü/S/P           |            |
| INF-25-Ma-<br>BSem   | Belegseminar                      |                  |                  |                  |                  |                  | 0/0/4/0<br>1 PL              |                          |                  |                              |                   | 5          |
| INF-25-Ma-<br>GB   | Großer Beleg                      |                  |                  |                  |                  |                  | 100<br>Stunden<br>Pj<br>1 PL |                          |                  |                              |                   | 11         |
| INF-25-Ma-<br>BPr  | Berufspraxis                      |                  |                  |                  |                  |                  |                              | 20 Wo-<br>chen P<br>1 PL |                  |                              |                   | 30         |
| INF-25-Ma-<br>AFT  | Analyse eines<br>Forschungsthemas |                  |                  |                  |                  |                  |                              |                          |                  | 40 Stun-<br>den Pj<br>1 PL   |                   | 5          |
| INF-25-MA-FP   | Forschungsprojekt                 |                  |                  |                  |                  |                  |                              |                          |                  | 100<br>Stunden<br>Pj<br>1 PL |                   | 13         |
| Wahlpflichtmodule der gewählten<br>Fachgebiete <sup>2)</sup> gemäß Teil 1                  |                                   |                  |                  |                  |                  | ##/##/<br>PL     | ##/##/<br>PL                 |                          | ##/##/<br>PL     |                              |                   | 48         |
| Pflichtmodule der gewählten<br>Nichtinformatischen Ergänzung <sup>3)</sup> gemäß<br>Teil 2 |                                   |                  |                  |                  |                  | ##/##/<br>PL     |                              |                          | ##/##/<br>PL     | ##/##/<br>PL                 |                   | 24         |
| <b>Abschlussarbeit<sup>4)</sup></b>  |                                   |                  |                  |                  |                  |                  |                              |                          |                  | 1 LP                         | 28 LP             | 29         |
| <b>Kolloquium</b>  |                                   |                  |                  |                  |                  |                  |                              |                          |                  |                              | 1 LP              | 1          |
| <b>LP</b>  |                                   | <b>30</b>        | <b>30</b>        | <b>30</b>        | <b>30</b>        | <b>29</b>        | <b>31</b>                    | <b>30</b>                | <b>30</b>        | <b>31</b>                    | <b>29</b>         | <b>300</b> |

## Teil 1 - Wahlpflichtmodule zu den Fachgebieten

| Modul-<br>Nummer  | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|---|---|-----------------|-------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|   |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>  |   |                 |             |                 |                 |                 |              |    |
| <b>Fachgebiete</b>  |   |                 |             |                 |                 |                 |              |    |
| Auswahl von mindestens 3 aus 8 Fachgebieten jeweils mit Modulen im Umfang von mindestens 12 LP; insgesamt sind 48 LP zu wählen. |   |                 |             |                 |                 |                 |              |    |
| <b>Fachgebiet Theoretical Computer Science and Symbolic Artificial Intelligence</b>   |   |                 |             |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>FTK-KM  | Knowledge Models  | 2/2/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FTK-MC  | Model Checking  | 4/4/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                 |              | 12 |
| INF-25-Ma-<br>FTK-TI  | Advanced Theoretical<br>Computer Science and<br>Symbolic Artificial<br>Intelligence |                 |             |                 | 4/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 9  |
| INF-25-Ma-<br>FTK-ASAI  | Advanced Symbolic<br>Artificial Intelligence  |                 |             |                 |                 | 4/2/0/0<br>1 PL |              | 9  |
| INF-25-Ma-<br>FTK-APSS  | Advanced Problem<br>Solving and Search  |                 |             |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FTK-CT  | Complexity Theory   |                 |             |                 |                 | 4/2/0/0<br>1 PL |              | 9  |
| <b>Fachgebiet Software Technology and Programming Languages</b>   |   |                 |             |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>FSP-CB  | Compilerbau   | 2/2/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSP-SESAC   | Self-Adaptive Software<br>and Cobotics  | 2/2/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                 |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer                   | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|------------------------------------|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|                                    |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-FSP-FCPL                 | Foundations of Certified Programming Language and Compiler Design | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-IISD                 | Immersive and Interactive Software Development                    |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-SMQS                 | Software Management and Quality Assurance                         |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-CBSE                 | Component-Based Software Engineering                              |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-FSWT                 | Advanced Software Engineering                                     |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-RETE                 | Requirements and Test Management                                  |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-DPF                  | Design Patterns and Frameworks                                    |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-FPSS                 | Future-Proof Software Systems                                     |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSP-MOST                 | Model-Driven Software Development in Technical Spaces             |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Fachgebiet Secure Computing</b> |   |                 |                 |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-FSC-FCDS                 | Foundations of Concurrent and Distributed Systems                 |                 | 4/0/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FSC-PET                  | Privacy-Enhancing Technologies                                    |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer                       | Modulname                                   | 5. Semester     | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|--|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|  |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>FSC-SFT                  | Software Fault Tolerance                    |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSC-CONF                 | Confidential Computing                      |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSC-<br>FCDS.Lab         | Concurrent and<br>Distributed Systems Lab   |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSC-NSec                 | Network and Distributed<br>Systems Security |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>2 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSC-SSL                  | Systems Security Lab                        |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSC-SFT.Lab              | Software Fault Tolerance<br>Lab             |                 |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Fachgebiet Systems Architecture</b> |   |                 |                 |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>FSA-SE                   | Systems Engineering                         | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-SDE                  | Scalable Data<br>Engineering                | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-SDM                  | Scalable Data<br>Management                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-DS                   | Distributed Systems                         | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-SCC                  | Service and Cloud<br>Computing              | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-IoT                  | IoT Communication                           | 2/2/0/0<br>2 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer         | Modulname                                   | 5. Semester     | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|--------------------------|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|                          |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>FSA-RNA    | Advanced Computer<br>Networks               | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-WSN    | Wireless Sensor<br>Networks                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-IWA    | Internet and Web<br>Applications            |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-Res    | Resilient Systems                           |                 | 2/2/0/0<br>2 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-DB.Lab | Database Management<br>and -Engineering Lab |                 | 0/0/0/8<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 12 |
| INF-25-Ma-<br>FSA-AOS    | Advanced Operating<br>Systems               |                 |                 |                 | 3/1/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-OSC    | Operating-System<br>Construction            |                 |                 |                 | 2/4/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-DB.S   | Hauptseminar Data<br>Management             |                 |                 |                 | 0/0/2/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-MKC    | Microkernel Construction                    |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-MOS    | Microkernel-Based<br>Operating Systems      |                 |                 |                 |                 | 2/4/0/0<br>1 PL |              | 9  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-EAMA   | Engineering Adaptive<br>Mobile Applications |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-IM     | Internet Measurements                       |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>2 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FSA-PET    | Prediction and Estimation<br>Techniques     |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer                         | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|--|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|  |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>FSA-Dec                    | Decentralized Systems                                   |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>2 PL |              | 6  |
| <b>Fachgebiet Cyber Physical Systems</b> |   |                 |                 |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>FCP-CPS                    | Foundations of Cyber<br>Physical Systems                | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-IC                     | Industrial<br>Communications                            |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-CMS                    | Cooperative Mobile<br>Systems                           |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-<br>CPSM.Lab1          | Cyber Physical Systems<br>Modeling Lab                  |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-C2X                    | Vehicular Networking                                    |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-MA                     | Model-Driven<br>Automation                              |                 |                 |                 | 3/1/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-CLC                    | Closed-Loop Control in<br>Networked Control<br>Systems  |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-<br>CPSM.Lab2          | Cyber Physical Systems<br>Modeling Lab Advanced         |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-IIoT                   | Industrial Internet of<br>Things                        |                 |                 |                 |                 | 2/0/0/2<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FCP-EMIN                   | Engineering and<br>Management of<br>Industrial Networks |                 |                 |                 |                 | 3/1/0/0<br>1 PL |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer  | Modulname                                | 5. Semester                         | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|---|--|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|   |  | V/Ü/S/P                             | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>FCP-<br>ICPS.Lab                          | Industrial Cyber Physical<br>Systems Lab |                                     |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Fachgebiet Visual Computing and Machine Learning</b> |  |                                     |                 |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>FVC-FCG                                   | Foundations of Computer<br>Graphics      | 2/2/0/0<br>1 PL                     |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-FDV                                   | Foundations of Data<br>Visualisation     | 2/2/0/0<br>1 PL                     |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-ML                                    | Machine Learning                         | 2/2/0/0<br>20 Stunden<br>Pj<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-CV                                    | Computer Vision                          | 2/2/0/0<br>20 Stunden<br>Pj<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-GMA                                   | Geometric Modelling<br>and Animation     |                                     | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-IIV                                   | Interactive Information<br>Visualisation |                                     | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-AVR                                   | Advanced Virtual Reality                 |                                     | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-SciVis                                | Scientific Visualisation                 |                                     |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-CC                                    | Creative Computing                       |                                     |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer   | Modulname                                       | 5. Semester     | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|--|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|  |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>FVC-PBG  | Physics Based Graphics                          |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-FVR  | Foundations of Virtual<br>Reality               | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-CRC  | Computer- and Robot-<br>Assisted Surgery        |                 |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FVC-SC   | Spatial Computing                               |                 |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Fachgebiet Human-Computer Interaction and Interactive Media</b> |   |                 |                 |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>FHI-UIE  | User Interface<br>Engineering                   | 2/2/0/0<br>2 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-AUI  | Advanced User Interfaces                        |                 | 2/0/2/0<br>2 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-MMUI   | Multimodal User<br>Interfaces                   |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-OUT.Lab  | OUTPUT.DD Live                                  |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-AIF  | Audio Interfaces                                |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-AIM  | Applied Immersive Media                         |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-IMIR   | Interactive Multimedia<br>Information Retrieval |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>FHI-AIT  | Artistic Interaction<br>Technology              |                 |                 |                 |                 | 2/1/0/1<br>1 PL |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer  | Modulname  | 5. Semester     | 6. Semester     | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|---|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|   |  | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-FHI-APC   | Audio Processing   |                 |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FHI-OUT.W   | OUTPUT.DD Workshop   |                 |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FHI-PC  | Philosophy and Computing                                   |                 |                 |                 |                 | 2/0/2/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FHI-XIM   | Experiments in Immersive Media                             |                 |                 |                 |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Fachgebiet Computer Engineering and High Performance Computing</b> |  |                 |                 |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-FTI-HPC   | High Performance Computing                                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-PACS  | Performance Analysis of Computing Systems                  | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-EPA   | Efficient Parallel Algorithms                              | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-HPGPU   | Highly Parallel Programming of GPUs                        |                 |                 |                 |                 | 2/1/0/1<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-ADS.Lab   | Adaptive Dynamic Systems Lab                               |                 | 0/0/0/4<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-SOP   | Structure and Operation Principle of Processors            |                 | 2/1/0/1<br>1 PL |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-DDA   | Digitization and Data Analytics                            |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-FTI-EMA   | Design and Programming of Embedded Multicore Architectures |                 |                 |                 | 2/2/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer      | Modulname                               | 5. Semester | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|-----------------------|---|-------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|--------------|----|
|                       |   | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>FTI-ETI | Introduction to Computer<br>Engineering |             |             |                 |             | 4/2/0/2<br>1 PL |              | 12 |
| INF-25-Ma-<br>FTI-HMS | Hardware Modeling and<br>Simulation     |             |             |                 |             | 2/2/0/0<br>1 PL |              | 6  |

## Teil 2 - Pflichtmodule der Nichtinformatischen Ergänzung

| Modul-<br>Nummer  | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester                      | 9. Semester                      | 10. Semester | LP |
|---|---|-----------------|-------------|-----------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------|----|
|   |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P                          | V/Ü/S/P                          | V/Ü/S/P      |    |
| Auswahl von 1 aus 11 Nichtinformatischen Ergänzungen.             |   |                 |             |                 |                                  |                                  |              |    |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Akustik</b>                       |   |                 |             |                 |                                  |                                  |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-AKU   | Akustik Grundlagen  | 2/1/0/1<br>1 PL |             |                 |                                  |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-AKU   | Akustik Vertiefung -<br>Virtuelle Realität  |                 |             |                 | 2/0/0/0<br>30 Stunden Pj<br>1 PL |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-AKU1  | Akustik Spezialisierung -<br>Sound Design   |                 |             |                 |                                  | 2/0/0/0<br>30 Stunden Pj<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-AKU2  | Akustik Spezialisierung -<br>Psychoakustik  |                 |             |                 |                                  | 2/1/0/0<br>1 PL                  |              | 6  |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Computational Laser Metrology</b> |   |                 |             |                 |                                  |                                  |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-CLM   | Computational Laser<br>Metrology Grundlagen   | 2/1/0/1<br>2 PL |             |                 |                                  |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-CLM   | Computational Laser<br>Metrology Vertiefung   |                 |             |                 | 2/1/0/1<br>2 PL                  |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-CLM-<br>ANW                                     | Computational Laser<br>Metrology Spezialisierung -<br>Anwendung                     |                 |             |                 |                                  | 4/0/0/0<br>1 PL                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-CLM-<br>SEM                                     | Computational Laser<br>Metrology Spezialisierung -<br>Wissenschaftliche<br>Methodik |                 |             |                 |                                  | 0/0/2/0<br>1 PL                  |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer                                    | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester         | 9. Semester                      | 10. Semester | LP |
|---|---|-----------------|-------------|-----------------|---------------------|----------------------------------|--------------|----|
|   |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P             | V/Ü/S/P                          | V/Ü/S/P      |    |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Geoinformatik</b>   |   |                 |             |                 |                     |                                  |              |    |
| INF-25-Ma-NGR-GEO                                   | Geoinformatik Grundlagen                                      | 2/2/0/0<br>2 PL |             |                 |                     |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NVE-GEO                                   | Geoinformatik Vertiefung                                      |                 |             |                 | 0,5/1,5/0/0<br>1 PL |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NSP-GEO1                                  | Geoinformatik<br>Spezialisierung -<br>Geodateninfrastrukturen |                 |             |                 |                     | 2/2/0/0<br>1 PL                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NSP-GEO2                                  | Geoinformatik<br>Spezialisierung -<br>Geoinformationsdienste  |                 |             |                 |                     | 0/0/1/0<br>45 Stunden Pj<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Mathematik</b>      |   |                 |             |                 |                     |                                  |              |    |
| INF-25-Ma-NGR-MAT                                   | Mathematik Grundlagen   | 4/2/0/0<br>1 PL |             |                 |                     |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NVE-MAT                                   | Mathematik Vertiefung   |                 |             |                 | 4/2/0/0<br>1 PL     |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NSP-MAT-ALG                               | Mathematik<br>Spezialisierung - Algebra                       |                 |             |                 |                     | 3/1/0/0<br>1 PL                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NSP-MAT-OPT                               | Mathematik<br>Spezialisierung -<br>Optimierung                |                 |             |                 |                     | 3/1/0/0<br>1 PL                  |              | 6  |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Photogrammetrie</b> |   |                 |             |                 |                     |                                  |              |    |
| INF-25-Ma-NGR-PGB                                   | Photogrammetrie<br>Grundlagen                                 | 2/2/0/0<br>1 PL |             |                 |                     |                                  |              | 6  |
| INF-25-Ma-NVE-PGB                                   | Photogrammetrie<br>Vertiefung                                 |                 |             |                 | 2/2/0/0<br>1 PL     |                                  |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer  | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester       | 10. Semester | LP |
|---|---|-----------------|-------------|-----------------|-----------------|-------------------|--------------|----|
|   |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P           | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>NSP-PGB                                     | Photogrammetrie<br>Spezialisierung  |                 |             |                 |                 | 2,5/3/2/0<br>2 PL |              | 12 |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Produktionstechnik</b>    |   |                 |             |                 |                 |                   |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-PROD                                    | Produktionstechnik<br>Grundlagen -<br>Fertigungstechnik und<br>Fertigungsplanung                  | 4/1/0/0<br>2 PL |             |                 |                 |                   |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-PROD                                    | Produktionstechnik<br>Vertiefung -<br>Fertigungstechnik und<br>automatisierte<br>Teilefertigung   |                 |             |                 | 1/1/0/3<br>2 PL |                   |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-PROD                                    | Produktionstechnik<br>Spezialisierung -<br>Automatisierte<br>Montagesysteme und<br>Programmierung |                 |             |                 |                 | 3/2/0/5<br>2 PL   |              | 12 |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Psychologie</b>           |   |                 |             |                 |                 |                   |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-PSY                                     | Psychologie Grundlagen  | 4/0/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                   |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-PSY                                     | Psychologie Vertiefung  |                 |             |                 | 4/0/0/0<br>1 PL |                   |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-PSY                                     | Psychologie<br>Spezialisierung  |                 |             |                 |                 | 6/0/2/0<br>1 PL   |              | 12 |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Volkswirtschaftslehre</b> |   |                 |             |                 |                 |                   |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-VWL                                     | Volkswirtschaftslehre<br>Grundlagen   | 2/1/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                   |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer   | Modulname  | 5. Semester                | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester                | 9. Semester                | 10. Semester | LP |
|--|--|----------------------------|-------------|-----------------|----------------------------|----------------------------|--------------|----|
|  |  | V/Ü/S/P                    | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P                    | V/Ü/S/P                    | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>NVE-VWL  | Volkswirtschaftslehre<br>Vertiefung -<br>Mikroökonomie                   |                            |             |                 | 2/1/0/0<br>1 SWS T<br>1 PL |                            |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-VWL-MÖ                                     | Volkswirtschaftslehre<br>Spezialisierung -<br>Makroökonomie              |                            |             |                 |                            | 2/1/0/0<br>1 PL            |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-VWL-SW                                     | Volkswirtschaftslehre<br>Spezialisierung - Strategie<br>und Wettbewerb   |                            |             |                 |                            | 2/1/0/0<br>1 SWS T<br>1 PL |              | 6  |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Betriebswirtschaftslehre</b> |  |                            |             |                 |                            |                            |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-BWL  | Betriebswirtschaftslehre<br>Grundlagen                                   | 3/1/0/0<br>1 SWS T<br>1 PL |             |                 |                            |                            |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-BWL  | Betriebswirtschaftslehre<br>Vertiefung                                   |                            |             |                 | 3/0/0/0<br>1 PL            |                            |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-BWL-PL                                     | Betriebswirtschaftslehre<br>Spezialisierung -<br>Produktion und Logistik |                            |             |                 |                            | 2/2/0/0<br>1 PL            |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-BWL-RW                                     | Betriebswirtschaftslehre<br>Spezialisierung -<br>Rechnungswesen          |                            |             |                 |                            | 3/3/0/0<br>1 PL            |              | 6  |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Biomedizinische Technik</b>  |  |                            |             |                 |                            |                            |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-BMT  | Biomedizinische Technik<br>Grundlagen                                    | 2/0/1/0<br>1 PL            |             |                 |                            |                            |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-BMT  | Biomedizinische Technik -<br>Klinische Vertiefung                        |                            |             |                 | 4/0/0/1<br>1 PL            |                            |              | 6  |

| Modul-<br>Nummer  | Modulname   | 5. Semester     | 6. Semester | 7. Semester (M) | 8. Semester     | 9. Semester     | 10. Semester | LP |
|---|---|-----------------|-------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|----|
|   |   | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P     | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P         | V/Ü/S/P      |    |
| INF-25-Ma-<br>NSP-BMT                                   | Biomedizinische Technik -<br>Technische Spezialisierung   |                 |             |                 |                 | 5/0/3/0<br>2 PL |              | 12 |
| <b>Nichtinformatische Ergänzung Fabrik und Logistik</b> |   |                 |             |                 |                 |                 |              |    |
| INF-25-Ma-<br>NGR-FL                                    | Technische Logistik<br>Grundlagen   | 2/2/0/0<br>1 PL |             |                 |                 |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NVE-FL                                    | Technische Logistik<br>Vertiefung   |                 |             |                 | 3/1/0/0<br>1 PL |                 |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-FL1                                   | Technische Logistik<br>Spezialisierung -<br>Fabriksysteme und<br>Planung                              |                 |             |                 |                 | 2/0/1/0<br>1 PL |              | 6  |
| INF-25-Ma-<br>NSP-FL2                                   | Technische Logistik<br>Spezialisierung -<br>Planungsprojekt<br>Produktionssystem und<br>Intralogistik |                 |             |                 |                 | 0/0/4/0<br>1 PL |              | 6  |

- 1) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS inklusive der gemäß dem Katalog studium generale vorgegebenen Prüfungsleistungen.
- 2) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, mindestens 3 von 8 Fachgebieten mit Modulen im Umfang von jeweils mindestens 12 Leistungspunkten, im Gesamtumfang von 48 Leistungspunkten.
- 3) Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden, 1 von 11 Nichtinformatischen Ergänzungen.
- 4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt am Ende des neunten Semesters.

SWS Semesterwochenstunden

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

V Vorlesungen

S Seminare

P Praktika

SK Sprachkurse“

LP Leistungspunkte

PL Prüfungsleistung(en)

Ü Übungen

Pj Projekte

T Tutorien

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services**

Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Ecosystem Services die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 103), die zuletzt durch Satzung vom 30. Januar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  
§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Module des Pflichtbereichs sind
  1. Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung
  2. Applied Ecology
  3. Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen
  4. Methoden empirischer Sozialforschung
  5. Intercultural Communication and Foreign Language Skills
  6. Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen
  7. Ecosystem Accounting.“
2. Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:  
„4. in der Wahlvertiefung Forstwissenschaften
  - a) Forest Sites and Catchment Hydrology
  - b) International forest development policy
  - c) Monitoring forest growth using ground-based and remote sensing methods
  - d) Agent-based modeling for socio-ecological systems
  - e) Conflict management and communication
  - f) Silviculture in tropical forests
  - g) International processes for the protection and sustainable management of forests
  - h) Forest governance in multi-level contexts
  - i) International Wildlife Management.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 10. Dezember 2025

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services**

Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Ecosystem Services die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 33, Nr. 5/2019 vom 28. März 2019, S. 156), die zuletzt durch Satzung vom 30. Januar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

#### **„§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Fächern oder fachnahen Bereichen der Lebens-, Umwelt-, Geo- und Forstwissenschaften oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit fachnaher Schwerpunktsetzung.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Dies können insbesondere ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau, ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat, wie insbesondere dem internet-based TOEFL-Test (mindestens 80) oder dem IELTS-Test (mindestens 6.0) sein.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, e-Learning-Übungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 8 gestrichen.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Modulbeschreibung des Moduls Methoden empirischer Sozialforschung wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.“
  - b) Die Modulbeschreibung des Moduls Ökologische Ökonomie wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Modulbeschreibung des Moduls Ecosystem Accounting ersetzt.
  - c) Die Modulbeschreibungen der Module Management von Vegetation und Boden in Wassereinzugsgebieten, Waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur, Erfassung und Bewertung von Waldressourcen, Modellierung, Kommunikation und Konfliktmanagement, Managementsysteme und Renaturierung im Naturwald der Tropen sowie Managementsysteme forstlicher Plantagen und Rehabilitation der Landschaft in den Tropen werden jeweils durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Modulbeschreibungen der Module Forest Sites and Catchment Hydrology, International forest development policy, Monitoring forest growth using ground-based and remote sensing methods, Agent-based modeling for socio-ecological systems, Conflict management and communication, Silviculture in tropical forests, International processes for the protection and sustainable management of forests, Forest governance in multi-level contexts sowie International Wildlife Management ersetzt.
4. Die Anlage 2 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Anlage 2 ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 10. Dezember 2025

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

### Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

|   |  |
|---|--|
| „Modulname  | <b>Ecosystem Accounting</b>  |
| Modulnummer   | M_ESS 1.7  |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Frau Prof. Ring<br>irene.ring@tu-dresden.de<br>Herr Dr. Tiemann<br>andre.tiemann@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele                                   | Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Verständnis für die Grundlagen der Ökosystembilanzierung auf betrieblicher, lokaler und nationaler Ebene erlangt und einen Einblick in konkrete Fallbeispiele erhalten. Sie sind mit der Erfassung von Ökosystemleistungen und deren Einbeziehung in Rechnungslegungssysteme auf unterschiedlichen räumlichen Skalen vertraut.   |
| Inhalte   | Das Modul bietet einen Einblick in die Möglichkeiten der Erfassung von Ökosystemleistungen und deren Einbeziehung in unterschiedliche Rechnungslegungssysteme. Dies beinhaltet die Bilanzierung von Ökosystemen und ihren Ökosystemleistungen zum Beispiel auf Projekt-, Unternehmens-, regionaler oder lokaler Ebene sowie in der umweltökonomischen Gesamtrechnung auf der Grundlage der Standards der Vereinten Nationen (SEEA EA). Das Modul umfasst wesentliche Fragestellungen und Grundlagen der Ökologischen Ökonomik, wie zum Beispiel das Konzept der Nachhaltigkeit sowie traditionelle und alternative Maße der Wohlfahrtsmessung. |
| Lehr- und Lernformen                                  | Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul M_ESS 1.1 zu erwerben sind, vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten  | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 45 Stunden.  |
| Leistungspunkte und Noten                             | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.  |
| Häufigkeit des Moduls                                 | Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.   |
| Arbeitsaufwand  | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.  |
| Dauer des Moduls                                      | Das Modul umfasst ein Semester.“   |

## Anhang zu Artikel 1 Nummer Buchstabe c

|   |   |
|---|---|
| „Modulname  | <b>Forest Sites and Catchment Hydrology</b>   |
| Modulnummer   | UWFMT28 (M_ESS 2.17)  |
| Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Natalie Orłowski<br>natalie.orłowski@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden sind befähigt, grundlegende Faktoren und Prozesse im Pflanze-Boden-System im Kontext von Wassereinzugsgebieten zu verstehen und zu analysieren. Des Weiteren können sie Boden- und Wasserressourcen betreffende Landnutzungskonflikte in bewaldeten Einzugsgebieten untersuchen. Sie sind in der Lage, Methoden zur Simulation und Bewertung von Szenarien wie Klima und räumliche Verteilung der Landnutzung anzuwenden, die als Basis für interdisziplinäre Konzepte zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten dienen. Die Studierenden sind in der Lage, Fachinhalte verständlich zu kommunizieren, zu argumentieren und zu präsentieren.                            |
| Inhalte   | Das Modul beinhaltet die Rolle von Wäldern in Wassereinzugsgebieten und Wasserkreisläufen sowie ihre Ökosystemleistungen, bezogen auf Bodeneigenschaften wie zum Beispiel Wasserretention. Gegenwärtige und künftige Herausforderungen im Management von Wassereinzugsgebieten, das Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Ernährungssicherheit, Klimawandel, integrierter Landnutzungsplanung und Management, Kompromisse und Synergien zwischen Forst- und Wasserwirtschaft, vornehmlich in Regionen mit geringem/ungleichmäßig verteiltem Niederschlag und hoher Verdunstung sowie Konzepte standortgerechter und angepasster Landnutzungen wie Agroforstwirtschaft sind weitere Inhalte des Moduls. |
| Lehr- und Lernformen                                  | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1 Tag Exkursion, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden Kenntnisse aus den Gebieten der Forstwissenschaften, vornehmlich Bodenkunde, Biogeochemie, Hydrologie, Klimatologie auf Bachelorniveau vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist eines von acht Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationen im Masterstudiengang Tropical Forestry, von denen zwei Module zu wählen sind. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.  |

|  |   |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>International forest development policy</b>  |
| Modulnummer   | UWFMT11<br>(M_ESS 2.18)   |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Lukas Giessen<br>lukas.giessen@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden kennen theoretische Grundzüge internationaler Beziehungen, des Multilateralismus, sowie internationaler Entwicklungszusammenarbeit. Sie kennen deren praktische Ausprägung im Politikfeld forstlicher Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit. Sie sind in der Lage, eine explorativ forschende Grundhaltung einzunehmen und sind vertraut mit den zentralen internationalen und nationalen Akteurinnen beziehungsweise Akteuren und Organisationen im Politikfeld. Die Studierenden sind befähigt, mittels Politikfeldanalyse komplexe Konstellationen von internationalen Akteurinnen bzw. Akteuren, internationalen Regelungssystemen/Institutionen und nationalen Fachpolitiken kritisch zu beschreiben, zu analysieren und zu hinterfragen. Die Studierenden sind aufgrund einer forschenden Grundhaltung befähigt, die Vielfalt internationaler Organisationen im Politikfeld internationaler Wald-Beziehungen und forstlicher Entwicklungspolitik zu erfassen und nutzbringend in ihre Erwägungen zur beruflichen Zukunft zu integrieren. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- bi- und multilaterale Theorien internationaler Beziehungen und deren Anwendungen mit Waldbezug,</li> <li>- Theorien und Praxis der internationalen und ruralen Entwicklungspolitik mit Waldbezug,</li> <li>- Theorie und Praxis staatlicher, zwischenstaatlicher, wie nichtstaatlicher internationaler waldbezogener Organisationen im Kontext forstlicher Zusammenarbeit,</li> <li>- Politikfeldanalyse inklusive Analyse von waldspezifischen politischen Problemlagen, Politikzielen, Instrumenten und Umsetzungsmaßnahmen sowie</li> <li>- Vernetzung mit waldrelevanten internationalen Organisationen und politischen Praxis-Akteurinnen bzw. -Akteuren.</li> </ul>  |
| Lehr- und Lernformen                                  | 2 SWS Seminar, 2 SWS Travelling Seminar, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Tropical Forestry. Im Masterstudiengang Tropical Forestry schafft es die Voraussetzungen für das Modul Project planning and management in development cooperation. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im   |

|  |   |
|--|---|
|  | Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Monitoring forest growth using ground-based and remote sensing methods</b>  |
| Modulnummer   | M_ESS 2.19   |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Marieke van der Maaten-Theunissen<br>marieke.theunissen@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden kennen die Funktionsweise, Handhabung und Anwendung wichtiger Baummessinstrumente sowie die Methodik zur Erfassung des Baum-/Waldwachstums. Sie kennen Satellitensysteme, Methoden und Datenprodukte der Fernerkundung zur Beobachtung und Quantifizierung des Waldwachstums. Zudem sind sie vertraut mit waldwachstumskundlichen, dendroökologischen und fernerkundlichen Daten und haben ein grundlegendes Verständnis, wie solche Daten für das Monitoring von Waldökosystemen eingesetzt werden können. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind Methoden aus den Themenbereichen der Waldwachstumskunde, Dendroökologie und Umweltfernerkundung, welche eingesetzt werden, um den Zustand von Wäldern zu beobachten und zu quantifizieren. Insbesondere beinhaltet dies: Instrumente und Methoden zur Baum- und Bestandesvermessung, Jahrringanalyse, Ableitung von Primärproduktion und Biomasse aus Fernerkundungsdaten, Kartierung von Waldflächen sowie die Auswertung von Datensätzen in R und Geographischen Informationssystemen.             |
| Lehr- und Lernformen                                  | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden grundlegende Kenntnisse der Ökologie und der deskriptiven Statistik auf Bachelorniveau vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten  | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer.   |
| Leistungspunkte und Noten                             | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.  |
| Häufigkeit des Moduls                                 | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.   |
| Arbeitsaufwand  | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                      | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Agent-based modeling for socio-ecological systems</b>   |
| Modulnummer   | UWFMT40<br>(M_ESS 2.20)  |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Uta Berger<br>uta.berger@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden sind in der Lage, agentenbasierte Modelle zu benutzen, um eigene Forschungsfragen zum Verhalten und zur Dynamik sozioökologischer Systeme in veränderlicher Umwelt und unter verschiedenen Managementszenarien zu beantworten. Sie sind in der Lage, die Eignung und Güte solcher Modelle für die jeweilige Anwendung zu bewerten. Die Studierenden können in der Entwicklungsumgebung NetLogo eigene Modelle implementieren, analysieren, Simulationsexperimente durchführen und sie mit Hilfe statistischer Analysen, zum Beispiel mit Hilfe der Statistiksoftware R qualitativ und quantitativ aus- und bewerten.  |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind insbesondere Individuen- bzw. agentenbasierte Simulationsmodelle (ABM) zur Beschreibung der Variabilität, des Verhaltens und von Interaktionen von autonomen Agenten, zum Beispiel von Pflanzen, Tieren, Menschen und Organisationen in ihrer jeweiligen Umgebung sowie der Anpassung an veränderte Bedingungen, den evolutionären Wandel und des sozialen Lernens. Weitere Inhalte sind die Untersuchung komplexer sozioökologischer Systeme, grundlegende Prinzipien der agentenbasierten Modellierung, erfolgreiche Modelle zur Untersuchung von Waldökosystemen und die Implementierung und Testung eigener Modelle. Darüber hinaus sind die Verwendung und Anwendung der Softwareplattformen NetLogo zur Modellentwicklung, Analysetechniken und Anwendungen zur Exploration der Dynamiken sozioökologischer Systeme, beispielsweise die Auswirkungen von Umwelt- und Managementszenarien auf die Waldstruktur oder Ressourcenverfügbarkeit oder die Effektivität von Naturschutzmaßnahmen auf die Entwicklung gefährdeter Tierpopulationen weitere Inhalte des Moduls. |
| Lehr- und Lernformen                                  | 1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden grundlegende Kenntnisse im Schreiben von Computer-Skripten und kleinen Programmen auf Grundkurs-Abiturniveau sowie grundlegende Kenntnisse von quantitativen, computergestützten Analysen zu sozioökologischen Systemen auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Tropical Forestry werden zudem die im Modul Quantitative methods in analyzing socio-ecological systems zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.<br>Vorbereitende Literatur:<br>Railsback, S.F., Grimm, V. (2019): Agent-Based and Individual-Based Modeling. Princeton University Press.   |

|  |   |
|--|---|
| Verwendbarkeit                                       | Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Profil Governance, von denen zwei Module zu wählen sind sowie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Profil Management, von denen vier Module zu wählen sind. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden.   |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Conflict management and communication</b>  |
| Modulnummer   | UWFMT35<br>(M_ESS 2.21)   |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Lukas Giessen<br>lukas.giessen@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden sind in der Lage, landnutzungs-basierte Konflikte zu erkennen, einzuschätzen und theoriebasiert zu analysieren. Sie sind befähigt, Methoden und Instrumente zu deren Bearbeitung auszuwählen, anzupassen und in der Praxis anzuwenden. Sie kennen die sozial- und kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen zur Bearbeitung von Konflikten und sind befähigt, in deren Anwendung ethische Normen zugrunde zu legen. Die Studierenden sind in der Lage, Kommunikationsprozesse unter konfligierenden Akteursgruppen zu steuern. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien und Konzepte verbaler und nichtverbaler Kommunikation,</li> <li>- Kommunikation als soziales Verhalten,</li> <li>- Konflikte als Teil sozialer Systeme,</li> <li>- Konflikttypologien und Konfliktdiagnose,</li> <li>- Konfliktbearbeitung und -transformation,</li> <li>- Beispiele und Analyse von landnutzungsbezogenen Konflikten,</li> <li>- Strategien für Mediation und Moderation sowie</li> <li>- Partizipation im Kontext ländlicher Entwicklung.</li> </ul>  |
| Lehr- und Lernformen                                  | 4 SWS Seminar, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden sozialwissenschaftliche Kenntnisse auf Bachelorniveau vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Profil Governance, von denen zwei Module zu wählen sind sowie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Profil Management, von denen vier Module zu wählen sind. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten  | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden.   |
| Leistungspunkte und Noten                             | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Häufigkeit des Moduls | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.    |
| Arbeitsaufwand        | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. |
| Dauer des Moduls      | Das Modul umfasst ein Semester.                   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Silviculture in tropical forests</b>   |
| Modulnummer   | UWFMT25<br>(M_ESS 2.22)   |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Dominik Thom<br>dominik.thom@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden kennen wichtige Bewirtschaftungssysteme tropischer Wälder. Sie sind befähigt, Methoden der nachhaltigen Planung, Implementierung, Monitoring und Steuerung für eine langfristige Waldbewirtschaftung anzuwenden. Sie sind in der Lage, waldbauliche Strategien für eine multifunktionale Waldbewirtschaftung zu entwickeln. Des Weiteren können sie die Störungsgefährdung von Wäldern abschätzen und Maßnahmen im Umgang mit Störungen entwerfen. Die Studierenden sind befähigt sich neues Wissen anhand von Primärliteratur anzueignen und in Bewirtschaftungskonzepten zu integrieren. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plantagenwirtschaft</li> <li>- Naturgemäße Waldwirtschaft</li> <li>- Spezielle Bewirtschaftungssysteme tropischer Wälder</li> <li>- Verjüngungsverfahren</li> <li>- Erhalt und Steigerung von Biodiversität und Ökosystemleistungen</li> <li>- Störungsmanagement</li> <li>- Anpassungskonzepte an den Klimawandel</li> <li>- Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Primärliteratur</li> </ul>  |
| Lehr- und Lernformen                                  | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Im Masterstudiengang Tropical Forestry werden die im Modul Forest ecology for silviculture and nature conservation zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Ecosystem Services werden grundlegende Kenntnisse von Waldökosystemen, Waldstrukturen, Bewirtschaftungsstrategien und Biodiversität auf Bachelorniveau vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Tropical Forestry. Das Modul ist zudem eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten  | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistungen im Umfang von 40 Stunden.   |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. |
| Häufigkeit des Moduls     | Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand            | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls          | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>International processes for the protection and sustainable management of forests</b>  |
| Modulnummer   | UWFMT33<br>(M_ESS 2.23)  |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Norbert Weber<br>norbert.weber@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden kennen und verstehen politikwissenschaftliche Konzepte, Akteurinnen bzw. Akteure, Prozesse und Instrumente mit forstpolitischer Relevanz auf unterschiedlichen politischen Ebenen. Sie erkennen die Komplexität forst- und umweltpolitischer Prozesse in Mehrebenensystemen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, Daten über den Zustand und die Entwicklung forstlicher Ressourcen kritisch zu interpretieren.   |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind Initiativen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldressourcen und zum Schutz von Wäldern auf internationaler, paneuropäischer und EU-Ebene. Weitere Schwerpunkte des Moduls sind Waldregime und dessen Beziehung zu anderen Umweltregimen wie Klima, Wasser und Wüsten sowie politikwissenschaftliche Erklärungsansätze, zum Beispiel multilaterales Verhandeln, multi-level-governance, public-private partnerships zur Erklärung horizontaler und vertikaler Verflechtungen nationalstaatlicher Umweltpolitik in Fragen der Waldnutzung und des Waldschutzes sowie deren Konsequenzen. |
| Lehr- und Lernformen                                  | 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden Grundkenntnisse der Politikformulierung und -umsetzung auf nationaler Ebene auf Bachelorniveau vorausgesetzt.<br>Vorbereitende Literatur:<br>Krott, M. (2005). Forest policy analysis. Springer Science & Business Media.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry ein Pflichtmodul im Profil Governance. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Forstwissenschaften. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten  | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.  |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. |
| Häufigkeit des Moduls     | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand            | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls          | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Forest governance in multi-level contexts</b>  |
| Modulnummer   | UWFMT34<br>(M_ESS 2.35)   |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Lukas Giessen<br>lukas.giessen@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden kennen theoretische und entwicklungspraktische Aspekte von forest governance als waldbezogene Steuerung auf gesellschaftspolitischer Ebene. Sie sind in der Lage, diese auf unterschiedlichen Skalenebenen von global bis lokal anzuwenden. Sie kennen die exemplarische Anwendung von forest governance in aktueller Forschung von lokalen, regionalen, nationalen, bis hin zu international regionalen und globalen Kontexten. Die Studierenden sind somit in der Lage, eine kritische, methodisch-reflektierte forschende Grundhaltung zu aktueller forest governance-Forschung auf verschiedenen Skalenebenen einzunehmen, sowie deren Zusammenwirken kritisch zu analysieren. Sie sind befähigt, wissenschaftliche Methoden kritisch zu hinterfragen und im Kontext wissenschaftlicher und entwicklungspraktischer Fragestellungen weiter zu entwickeln und eigene Designs zu entwickeln. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Journal Club basierend auf kritischer, methodisch-reflektierender, forschender Grundhaltung,</li> <li>- kritische Reflektion und Diskussion aktueller forest governance-Forschung und deren Methodik,</li> <li>- Analysen zu ausgewählten internationalen globalen und regionalen walddpolitischen Vereinbarungen und Politikinitiativen,</li> <li>- Analysen zu ausgewählten nationalen walddpolitischen Vereinbarungen und Politikinitiativen sowie</li> <li>- Analysen zu ausgewählten sub-nationalen und lokalen walddpolitischen Vereinbarungen und Politikinitiativen.</li> </ul>  |
| Lehr- und Lernformen                                  | 4 SWS Seminar, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Im Masterstudiengang Tropical Forestry werden grundlegende Kenntnisse zu Forstpolitik und sozialwissenschaftliche Grundlagen auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Ecosystem Services werden die im Modul Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry ein Pflichtmodul im Profil Governance. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.   |

|  |   |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                                 |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>International Wildlife Management</b>   |
| Modulnummer   | UWFMT39 (M_ESS 2.36)   |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. Dr. Sven Herzog<br>sven.herzog@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele                                   | Die Studierenden kennen und verstehen Grundlagen des Managements von Wildtierpopulationen in tropischen und subtropischen Regionen, einschließlich der Konzepte des Artenschutzes durch konsumtive und nichtkonsumtive Nutzung, der In-Wert-Setzung von Arten und Lebensräumen, der Schadensprävention sowie des Konfliktmanagements von Mensch-Wildtier-Konflikten und Naturschutzkonflikten. Die Studierenden sind in der Lage, fachlich fundierte Entscheidungen im Rahmen des Managements, der Erhaltung und Entwicklung von Wildpopulationen und deren Lebensräumen zu treffen und eigene tragfähige Wildtiermanagementkonzepte auf kommunaler oder betrieblicher Ebene zu entwickeln. Die Studierenden können die Ressource „Wildtiere“ im „community based natural resource management“ bewerten und deren nachhaltige Nutzung implementieren. Sie sind in der Lage, an der Entwicklung von Wildtiermanagementkonzepten auf übergeordneten Ebenen, zum Beispiel im Rahmen nationaler Naturschutz-, Jagd- oder Fischereigesetzgebung verantwortlich mitzuwirken. Die Studierenden kennen die Grundlagen in Moderation, Mediation und Konfliktmanagement und können diese in relevanten Situationen anwenden. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des Managements von Wildtierpopulationen in gemäßigten, tropischen und subtropischen Regionen,</li> <li>- Möglichkeiten des Schutzes durch konsumtive und nicht-konsumtive Nutzung und In-Wert-Setzung von Wildtieren,</li> <li>- Bedeutung von Wildtieren im Rahmen des „community based natural resource management“,</li> <li>- wichtige internationale Organisationen und zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Artenschutz,</li> <li>- Identifikation und Lösungswege von Mensch-Wildtier-Konflikten und „conservation conflicts“,</li> <li>- Rolle internationaler NGO's als Teil des Problems oder Teil der Lösung sowie</li> <li>- Fallbeispiele aus verschiedenen Regionen.</li> </ul>   |
| Lehr- und Lernformen                                  | 1 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar, Selbststudium.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                     | Es werden ökologische Grundkenntnisse auf Bachelorniveau vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Profil Governance, von denen zwei Module zu  |

|  |   |
|--|---|
|  | wählen sind sowie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Profil Management, von denen vier Module zu wählen sind. Das Modul ist eines von 35 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden.   |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.“  |

**„Anlage 2  
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

- \* Es sind Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung von der bzw. des Studierenden zu wählen.
- \*\* alternativ (1 aus 2)
- M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
- LP Leistungspunkte
- V Vorlesungen
- P Praktika
- Ü Übungen
- S Seminare
- T Tutorien
- E Exkursionen
- Pt Projekte bzw. Projektbearbeitung
- PVL Prüfungsvorleistung
- PL Prüfungsleistung(en)

| Modulnummer              | Modulname  | 1. Semester                | 2. Semester    | 3. Semester (M) | 4.Semester | LP |
|--------------------------|--|----------------------------|----------------|-----------------|------------|----|
|                          |  | V/Ü/S/P/T/Pt/E             | V/Ü/S/P/T/Pt/E | V/Ü/S/P/T/Pt/E  |            |    |
| <b>Pflichtmodule</b>     |  |                            |                |                 |            |    |
| M_ESS 1.1                | Ökosystemleistungen –<br>Konzepte und<br>Entwicklung           | 1,5/2/2/0/2/0/0<br>2PL     |                |                 |            | 10 |
| M_OMB 1.2<br>(M_ESS 1.2) | Applied Ecology  | 2/1/1/0/0/0/0<br>1PL       |                |                 |            | 5  |
| M_ESS 1.3                | Taxonomie und Ökologie<br>ökologisch wichtiger<br>Artengruppen | 2,5/2,5/0/0/0/0/0<br>1PL   |                |                 |            | 5  |
| M_ESS 1.4                | Methoden empirischer<br>Sozialforschung                        | 2/0/2/0/0/0/0<br>1PVL, 1PL |                |                 |            | 5  |

| Modulnummer                                       | Modulname  | 1. Semester          | 2. Semester                 | 3. Semester (M)             | 4.Semester | LP |
|---|--|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------|----|
|   |  | V/Ü/S/P/T/Pt/E       | V/Ü/S/P/T/Pt/E              | V/Ü/S/P/T/Pt/E              |            |    |
| M_IM 1.6<br>(M_ESS 1.5)                           | Intercultural Communication and Foreign Language Skills                    | 1/2/1/0/0/0/0<br>1PL |                             |                             |            | 5  |
| M_ESS 1.6   | Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen |                      | 1,5/2/3/0/0/0/1 Tag<br>2PL  |                             |            | 10 |
| M_ESS 1.7   | Ecosystem Accounting   |                      | 2/2/0/0/0/0/0<br>1PL        |                             |            | 5  |
| <b>Wahlpflichtmodule*</b>                         |  |                      |                             |                             |            |    |
| M_ESS 2.1**                                       | Ökosystemleistungen in der Praxis – Vertiefung                             |                      | 0/0/1/6 Wochen/0/0/0<br>1PL |                             |            | 10 |
| M_ESS 2.2**                                       | Ökosystemleistungen in der Praxis – Grundlagen                             |                      |                             | 0/0/1/3 Wochen/0/0/0<br>1PL |            | 5  |
| <b>Wahlvertiefung Umweltsozialwissenschaften*</b> |  |                      |                             |                             |            |    |
| M_ESS 2.3   | Natur und Ökosystemleistungen in der Stadt                                 |                      | 2/0/0/0/0/2/0<br>1PL        |                             |            | 5  |
| M_IM 1.3<br>(M_ESS 2.4)                           | Resource Management and Sustainability                                     |                      |                             | 2/0/2/0/0/0/0<br>1 PL       |            | 5  |
| M_ESS 2.5   | Ökosystemleistungen – Fallstudien  |                      |                             | 0/0/4/0/0/3/0<br>1PL        |            | 10 |
| M_BE 5.2.2<br>(M_ESS 2.6)                         | Quantitative Methoden der empirischen Forschung                            |                      |                             | 2/1/1/0/0/0/0<br>1PVL, 1PL  |            | 5  |
| M_IM 3.3.1<br>(M_ESS 2.7)                         | Biodiversity Management and Sustainability                                 |                      |                             | 2/0/2/0/0/0/0<br>1PL        |            | 5  |
| M_BAÖ 4.1<br>(M_ESS 2.8)                          | Environmental Law  |                      |                             | 4/1/0/0/0/0/0<br>1PL        |            | 5  |

| Modulnummer                             | Modulname  | 1. Semester    | 2. Semester                | 3. Semester (M)          | 4.Semester | LP |
|---|--|----------------|----------------------------|--------------------------|------------|----|
|   |  | V/Ü/S/P/T/Pt/E | V/Ü/S/P/T/Pt/E             | V/Ü/S/P/T/Pt/E           |            |    |
| Wahlvertiefung Biotechnologie*          |  |                |                            |                          |            |    |
| M_BAÖ 2.3<br>(M_ESS 2.9)                | Environmental Chemistry  |                |                            | 5/0/2/0/0/0/0<br>1PL     |            | 5  |
| M_BAÖ 1.6<br>(M_ESS 2.10)               | Environmental and Fungal Genomics                                      |                |                            | 1/2,5/0,5/0/0/0/0<br>1PL |            | 5  |
| M_BAÖ 1.8<br>(M_ESS 2.11)               | Environmental Analysis   |                | 2/0/2/1/0/0/0<br>1PVL, 1PL |                          |            | 5  |
| M_BAÖ 2.6<br>(M_ESS 2.12)               | Applied Microbiology   |                |                            | 2/0/0,5/1,5/0/0/0<br>1PL |            | 5  |
| Wahlvertiefung Ökologie und Sammlungen* |  |                |                            |                          |            |    |
| M_ESS 2.13                              | Freilandökologie   |                | 0/0/1/4/0/0/0<br>1PL       |                          |            | 5  |
| M_OMB 2.7<br>(M_ESS 2.14)               | Museum and Collections   |                |                            | 2/2,5/0/0/0/0/0,5<br>1PL |            | 5  |
| M_OMB 1.4<br>(M_ESS 2.15)               | Collecting and Analysing Biodiversity Data                             |                |                            | 1,5/2,5/0/0/0/0/0<br>1PL |            | 5  |
| M_OMB 2.5<br>(M_ESS 2.16)               | Diversity and Ecology of Fungi and Lichens                             |                |                            | 1/3/0/0/0/0/1<br>1PL     |            | 5  |
| M_OMB 2.6<br>(M_ESS 2.33)               | Systematics and Bioindication of Bryophytes                            |                |                            | 0/0/1/3/0/0/1<br>1PL     |            | 5  |
| M_OMB 2.9<br>(M_ESS 2.34)               | Zoology – special aspects of collection management                     |                |                            | 0/0/1/8/0/0/0<br>1PL     |            | 10 |
| Wahlvertiefung Forstwissenschaften*     |  |                |                            |                          |            |    |
| UWFMT28<br>(M_ESS 2.17)                 | Forest Sites and Catchment Hydrology                                   |                | 2/0/2/0/0/0/1 Tag<br>1PL   |                          |            | 5  |
| UWFMT11<br>(M_ESS 2.18)                 | International forest development policy                                |                |                            | 0/0/4/0/0/0/0<br>1PL     |            | 5  |
| M_ESS 2.19                              | Monitoring forest growth using ground-based and remote sensing methods |                |                            | 2/2/0/0/0/0/0<br>1PL     |            | 5  |

| Modulnummer   | Modulname  | 1. Semester    | 2. Semester               | 3. Semester (M)      | 4. Semester | LP |
|---|--|----------------|---------------------------|----------------------|-------------|----|
|   |  | V/Ü/S/P/T/Pt/E | V/Ü/S/P/T/Pt/E            | V/Ü/S/P/T/Pt/E       |             |    |
| UWFMT40<br>(M_ESS 2.20)                                       | Agent-based modeling for socio-ecological systems                                |                |                           | 1/3/0/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| UWFMT35<br>(M_ESS 2.21)                                       | Conflict management and communication  |                |                           | 0/0/4/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| UWFMT25<br>(M_ESS 2.22)                                       | Silviculture in tropical forests   |                | 2/0/2/0/0/0/0<br>1PL      |                      |             | 5  |
| UWFMT33<br>(M_ESS 2.23)                                       | International processes for the protection and sustainable management of forests |                |                           | 3/0/1/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| UWFMT34<br>(M_ESS 2.35)                                       | Forest governance in multi-level contexts  |                |                           | 0/0/4/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| UWFMT39<br>(M_ESS 2.36)                                       | International Wildlife Management  |                |                           | 1/0/3/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| Wahlvertiefung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement* |  |                |                           |                      |             |    |
| MWW26<br>(M_ESS 2.25)   | Einführung in das Integrierte Wasserressourcenmanagement                         |                | 4/0/0/0/0/0/0<br>1PL      |                      |             | 5  |
| MHSE 11-2019<br>(M_ESS 2.26)                                  | Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)   |                | 2/1/0/0/0/0/0<br>2PL      |                      |             | 5  |
| UWMRN 2.7<br>(M_ESS 2.27)                                     | Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau                                    |                |                           | 2/0/2/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| UWMRN 2.34<br>(M_ESS 2.28)                                    | Globale Perspektiven in der Raumentwicklung                                      |                |                           | 2/0/2/0/0/0/0<br>1PL |             | 5  |
| UWMRN 2.3<br>(M_ESS 2.29)                                     | Environmental Development and Risk Management                                    |                | 2/0/2/0/0/0/0<br>1PL      |                      |             | 5  |
| UW-GeoB-433<br>(M_ESS 2.30)                                   | Angewandte Landschaftsökologie   |                | 1/2/0/2 Tage/0/0/0<br>1PL |                      |             | 5  |
| MA-WW-BWL-0222<br>D-WW-WIWI-0222                              | Strategic Sustainability Management  |                |                           | 1/1/0/0/0/2/0<br>1PL |             | 5  |

| Modulnummer  | Modulname            | 1. Semester    | 2. Semester          | 3. Semester (M) | 4.Semester   | LP          |
|--|----------------------|----------------|----------------------|-----------------|--------------|-------------|
|  |                      | V/Ü/S/P/T/Pt/E | V/Ü/S/P/T/Pt/E       | V/Ü/S/P/T/Pt/E  |              |             |
| (M_ESS 2.31)                                       |                      |                |                      |                 |              |             |
| MA-WW-BWL-0214a<br>D-WW-WIWI-0214a<br>(M_ESS 2.32) | Ressourcenmanagement |                | 1/0/0/0/0/2/0<br>1PL |                 |              | 5           |
|  |                      |                |                      |                 | Masterarbeit | 27          |
|  |                      |                |                      |                 | Kolloquium   | 3           |
| <b>Leistungspunkte</b>                             |                      | 30             | 30                   | 30              | 30           | <b>120"</b> |

# **Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health**

Vom 2. Februar 2026

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und -umfang
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 6 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 7 Mastergrad
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

## **§ 2 Studiendauer und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

## **§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung**

(1) Vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

## **§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Medizinische Aspekte von Public Health
2. Epidemiologie
3. Methoden der Biometrie
4. Präventive Versorgungsforschung
5. Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie
6. Gesundheitsförderung und Prävention
7. Public Health-Ansätze in der Praxis
8. Fortgeschrittene Methoden der Biometrie
9. Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt
10. Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung
11. Lebensphasenübergreifende Prävention in Arbeits- und Lebenswelten
12. Angewandte Forschung und qualitative Methoden in Public Health

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Pharmakoepidemiologie
2. Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege
3. Mental Public Health

4. Auswertung epidemiologischer Studien
  5. Digitale Medizin - Digital Health
  6. Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health
- von denen drei zu wählen sind.

## **§ 5**

### **Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen, es werden 28 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Masterarbeit ist in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen. Der Gutachter bzw. die Gutachterin kann bestimmen, dass die Abschlussarbeit zusätzlich in maschinengeschriebener und gebundener Form einzureichen ist.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 30 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

## **§ 6**

### **Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung**

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit 30-fach gewichtet.

## **§ 7**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Public Health“ (abgekürzt: MPH) verliehen.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

Für die vor dem Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health fort.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 29. Oktober 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Dezember 2025.

Dresden, den 2. Februar 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# **Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health**

Vom 2. Februar 2026

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: (zu § 6 Absatz 3) Modulbeschreibungen

Anlage 2: (zu § 6 Absatz 5) Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Spezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über ein breites Wissen zu Strukturen und Aufgaben von Gesundheits- und Sozialdiensten und über wissenschaftliche Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung. Sie sind in der Lage, Probleme der öffentlichen Gesundheit wissenschaftlich zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Studierenden können biometrische und epidemiologische Methoden anwenden und verfügen über fundierte praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der evidenzbasierten Medizin. Zudem können die Studierenden selbstorganisiert und eigenverantwortlich arbeiten und verfügen über kommunikative, organisatorische und didaktische Kompetenzen in den Bereichen Teamarbeit und Präsentation. Die Studierenden sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz im Bereich der Gesundheitswissenschaften und aufgrund der erworbenen praktischen Fähigkeiten dazu befähigt, in Forschung, Management, Administration, Politik und Wirtschaft eine Tätigkeit auf den Gebieten der Gesundheitswissenschaften/Public Health und Bevölkerungsmedizin auszuüben.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können insbesondere ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit Belegung der Fremdsprache Englisch über mindestens 6 Klassenstufen, ein Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife, ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat wie zum Beispiel TOEFL (mindestens 72), IELTS (mindestens 5,5) oder UNICert II sein.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit auf dem Gebiet Gesundheitswissenschaften/Public Health.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann in den geraden Kalenderjahren jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Tutorien und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. Der Umfang der Lehrformen wird in der Regel in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und bieten Orientierung für die weitere Wissensaneignung und Erarbeitung.
2. Übungen vertiefen das Wissen mit Fokus auf wissenschaftliche Methoden.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich unter Anleitung mit einem ausgewählten Thema zu beschäftigen, dieses darzustellen, zu bewerten und zu vergleichen. Das schließt eigenständige Literaturrecherchen, die schriftliche Ausarbeitung sowie die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Seminargruppe ein.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.
5. Tutorien unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung gestellter Aufgaben.
6. Selbststudium dient der eigenverantwortlichen Festigung und Vertiefung von Lerninhalten.

## **§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen. Das vierte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster).

(2) Das Studium umfasst 12 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der oder des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen mindestens fünf Angebote aus den Themenfeldern: Epidemiologie, Biometrie, Prävention/Gesundheitsförderung, Klima und Gesundheit, Digitale Medizin sowie Gesundheitssystemforschung zur Verfügung. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Studienablaufplan der Anlage 2 zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan zu dieser Studienordnung können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(7) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch Einschreibung am Ende des zweiten Semesters. Die Form und die Fristen werden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als fünf Studierende für ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen der verantwortlichen Hochschullehrerin oder des verantwortlichen Hochschullehrers im Einvernehmen mit der Studienkommission zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird. Bei Nichtdurchführung haben sich die Studierenden in einer Frist von zwei Wochen für ein anderes Wahlpflichtmodul zu entscheiden.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health ist forschungsorientiert.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health befasst sich mit den Bedingungen für Gesundheit und mit den Ursachen von Krankheit, den Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihren natürlichen, technischen und sozialen Umwelten, der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung, den Leistungen des Gesundheitssystems und den Möglichkeiten, dieses politisch zu steuern sowie der Evaluation und der Qualitätskontrolle dieses Systems. Kernpunkte des Studiengangs sind die epidemiologische Forschung im nationalen und internationalen Kontext sowie die Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin und Versorgungsforschung. Weitere Inhalte sind die methodischen und praktischen Prinzipien der medizinischen Statistik als auch die Steuerung und Finanzierung von Gesundheitssystemen sowie einer evidenzbasierten Versorgung. Zudem beschäftigen sich die Studierenden mit Theorien zu Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitsförderung, Forschung und Translation von Evidenz im Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Präventionsprogrammen und deren Implementierung als auch mit der Evaluation in Gesundheitseinrichtungen.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte werden gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Sie dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht

120 Leistungspunkten und umfasst die in den Modulbeschreibungen nach Art und Umfang bezeichneten Lehr- und Lernformen und Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 5 der Spezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede oder jeder Studierende, die oder der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health fort.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 29. Oktober 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Dezember 2025.

Dresden, den 2. Februar 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:  
(zu § 6 Absatz 3)  
Modulbeschreibungen**

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Medizinische Aspekte von Public Health</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-101   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br><br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden haben spezifische Kenntnisse zu verschiedenen Public Health-relevanten Krankheitsbildern und können diese charakterisieren. Sie haben einen Überblick zu deren Risikofaktoren und Ursachen sowie Verbreitungsmustern und Verlauf. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, die medizinisch-ärztliche Terminologie zu verstehen und anzuwenden. |
| Inhalte   | Das Modul umfasst Inhalte der ärztlichen Terminologie, der Medizingeschichte sowie vertiefte Informationen zu Public Health-relevanten Erkrankungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Muskel-Skelett-Erkrankungen, psychiatrische und neurologische Erkrankungen, Krebserkrankungen, Infektionskrankheiten) einschließlich arbeits- und umweltbedingter Krankheitsbilder.  |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau sowie berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MA-PH-202 Gesundheitsförderung und Prävention, MF-MA-PH-W305 Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege sowie MF-MA-PH-W306 Mental Public Health.   |

|  |   |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat zu den Public Health-Implikationen konkreter Krankheitsbilder. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.                                       |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Epidemiologie</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-102   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Auf Grundlage der Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP) beherrschen die Studierenden die methodischen Prinzipien der Epidemiologie sowie deren Anwendung in der Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, epidemiologische Studien kritisch zu bewerten. Zudem verfügen die Studierenden über wissenschaftliche Methodenkompetenz sowie organisatorische und lösungsorientierte Kompetenzen im Bereich der Teamarbeit.  |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die epidemiologische Forschung im nationalen und internationalen Kontext, unterschiedliche Kausalmodelle in der Epidemiologie sowie grundlegende Maßzahlen der Epidemiologie und deren Anwendung.  |
| Lehr- und Lernformen  | 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden Kenntnisse der Statistik auf Grundkurs-Abiturniveau in Mathematik vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MA-PH-205 Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt, MF-MA-PH-301 Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung, MF-MA-PH-203 Public Health Ansätze in der Praxis, MF-MA-PH-303 Angewandte Forschung und qualitative Methoden in Public Health, MF-MA-PH-W304 Pharmakoepidemiologie, MF-MA-PH-W307 Auswertung epidemiologischer Studien sowie MF-MA-PH-W309 Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health. |

|  |  |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 80 Stunden sowie einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Methoden der Biometrie</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-103  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. rer. med. I. Röder<br><br>ingo.roeder@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden beherrschen die methodischen Prinzipien der medizinischen Statistik und Biometrie und sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.  |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die methodischen und praktischen Prinzipien der medizinischen Statistik und Biometrie. Weitere Inhalte sind die Anwendung von entsprechender Software (zum Beispiel R) zur statistischen Auswertung von Forschungsergebnissen.  |
| Lehr- und Lernformen  | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum, 2 SWS Tutorium, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden Mathematikkenntnisse auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MA-PH-205 Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt, MF-MA-PH-204 Fortgeschrittene Methoden der Biometrie, MF-MA-PH-W307 Auswertung epidemiologischer Studien, MF-MA-PH-303 Angewandte Forschung und qualitative Methoden in Public Health sowie MF-MA-PH-W308 Digitale Medizin - Digital Health. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten        | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.  |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                            |
| Häufigkeit des Moduls     | Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden. |
| Arbeitsaufwand            | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.   |
| Dauer des Moduls          | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Präventive Versorgungsforschung</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-104   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Juniorprofessor Dr. A. Staudt<br>andreas.staudt@tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden haben ihre Kenntnisse zur Beurteilung verhältnis- und verhaltensbezogener Determinanten von Krankheit und Gesundheit vertieft. Sie kennen wichtige Methoden zur Evaluation von Präventionsmaßnahmen und zur evidenzbasierten Kausalitätsaufklärung mit Beobachtungsstudien. Darüber hinaus erlangen die Studierenden vertieftes Wissen über wichtige verhältnis- und verhaltensorientierte Maßnahmen zur Prävention chronischer Erkrankungen in der Bevölkerung und sind in der Lage, diese Maßnahmen hinsichtlich ihres Public Health Impacts zu bewerten. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind sozioökonomische, methodische und psychologische Grundlagen von Prävention, sozialmedizinische Konzepte sowie bevölkerungswirksame Strategien zur Prävention chronischer Erkrankungen. Daneben werden ausgewählte Bereiche der Prävention beleuchtet (Krebsfrüherkennung, Suchtprävention, Prävention am Arbeitsplatz, Prävention von Depression und weitere), anhand derer die Studierenden ihr bestehendes Wissen anwenden und erweitern können.   |
| Lehr- und Lernformen  | 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden Biologiekenntnisse auf Grundkurs-Abiturniveau sowie berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MA-PH-202 Gesundheitsförderung und Prävention, MF-MA-PH-203 Public Health Ansätze in der Praxis, MF-MA-PH-W307   |

|  |  |
|--|--|
|  | Auswertung epidemiologischer Studien und MF-MA-PH-W309 Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                                |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.    |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-201  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zum Aufbau von Gesundheitssystemen verschiedener Länder. Sie verstehen die Problematik der Verteilung von begrenzten Ressourcen in Gesundheitssystemen und die Möglichkeiten, diese Systeme zu steuern. Die Studierenden besitzen weiterhin vertiefte Analysefähigkeiten zu Systemen der sozialen Sicherung in einem makroökonomischen, gesellschaftspolitischen und rechtlichen Zusammenhang. Sie kennen die Finanzierungsformen internationaler Gesundheitssysteme sowie die Zielsetzung integrierter Versorgung und deren Bedeutung im deutschen Gesundheitssystem. Zudem sind die Studierenden mit dem Qualitätsmanagement in der Versorgung vertraut. |
| Inhalte   | Die Inhalte des Moduls sind die Steuerung und Finanzierung von Gesundheitssystemen sowie einer evidenzbasierten Versorgung.   |
| Lehr- und Lernformen  | 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden Kenntnisse der Sozialkunde auf Grundkurs-Abiturniveau sowie berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-MA-PH-302 Lebensphasenübergreifende Prävention in Arbeits- und Lebenswelten.   |

|  |  |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                                |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Sommersemester absolviert werden.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Gesundheitsförderung und Prävention</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-202   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof.in Dr. S. Garthus-Niegel<br><br>susan.garthus-niegel@uniklinikum-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden kennen Zielstellungen und Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention im nationalen und internationalen Kontext. Sie können Inhalte und Anwendung von verhältnispräventiven Maßnahmen unter Beachtung des im Präventionsgesetz festgeschriebenen Lebensweltkonzepts diskutieren. Bei der Recherche zur Entwicklung und Implementierung von Interventionen beziehen sich die Studierenden auf die Grundsätze evidenzbasierter Praxis. Zudem können sie ihre Arbeitsergebnisse visualisieren und einem Fachpublikum eindeutig und klar vorstellen sowie diskutieren. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind Theorien zu Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitsförderung sowie die Verknüpfung von primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Ansätzen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verhältnisprävention und der Einführung des Lebensweltenkonzepts. Neben der evidenzbasierten Entwicklung von Interventionen stehen Möglichkeiten der Implementationsforschung zur Evaluation dieser Maßnahmen im Fokus.   |
| Lehr- und Lernformen  | 2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die in den Modulen MF-MA-PH-101 Medizinische Aspekte von Public Health und MF-MA-PH-104 Präventive Versorgungsforschung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Zudem werden vorangegangene berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen vorausgesetzt.  |

|  |   |
|--|---|
| Verwendbarkeit                                       | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzung für die Module MF-MA-PH-302 Lebensphasenübergreifende Prävention in Arbeits- und Lebenswelten sowie MF-MA-PH-W309 Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer.   |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.  |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Sommersemester absolviert werden.   |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Public Health Ansätze in der Praxis</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-203   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof.in Dr. med. A. Kühne, M.Sc. M.Sc.<br><br>anna.kuehne@ukdd.de  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden lernen die Merkmale der Konzepte Old and New Public Health kennen und können Public Health Maßnahmen dahingehend bewerten und sinnvoll miteinander verknüpfen. Sie vergleichen Konzepte von Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz und reflektieren ethische Fragen der Gesundheitssteuerung und individueller Gesundheitsentscheidungen. Sie setzen sich mit der Geschichte von Öffentlicher Gesundheit in Deutschland und international auseinander und können diese kritisch reflektieren. Sie kennen deutsche und internationale Public Health Akteure wie zum Beispiel den Öffentlichen Gesundheitsdienst und ihre Aufgaben und entwickeln Ideen, wo sie sich künftig beruflich einbringen können. |
| Inhalte   | Die Inhalte des Moduls sind die Konzepte Old and New Public Health, ethische Fragen in Public Health, historische Verortung von Öffentlicher Gesundheit in Deutschland und international sowie Public Health Akteure in Deutschland.   |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden Grundkenntnisse der deutschen Geschichte sowie ein Grundverständnis des deutschen Gesundheitssystems vorausgesetzt. Es werden außerdem die in den Modulen MF-MA-PH-102 Epidemiologie sowie MF-MA-PH-104 Präventive Versorgungsforschung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.   |

|  |  |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                                |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Sommersemester absolviert werden.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Fortgeschrittene Methoden der Biometrie</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-204  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. rer. med. I. Röder<br><br>ingo.roeder@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden beherrschen verschiedene erkenntnistheoretische und empirische Forschungsmethoden, insbesondere fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse und der Evidenzsynthese, und sind in der Lage, die eigenen Arbeitsergebnisse zu diskutieren.  |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die mathematische und statistische Methodik verschiedener Regressionsmodelle, weiterer Verfahren des maschinellen Lernens und der Metaanalyse, sowie quantitative Aspekte zu Studienplanung und zum experimentellen Design sowie die praktische Anwendung der Methodik mit Hilfe von Statistiksoftware. |
| Lehr- und Lernformen  | 2 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die im Modul MF-MA-PH-103 Methoden der Biometrie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzung für die Module MF-MA-PH-W307 Auswertung epidemiologischer Studien und MF-MA-PH-W308 Digitale Medizin - Digital Health.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten        | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.  |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                               |
| Häufigkeit des Moduls     | Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Sommersemester absolviert werden. |
| Arbeitsaufwand            | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls          | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-205  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden können selbstständig und eigenverantwortlich in einer Einrichtung des Gesundheitswesens bestehende Praxisprobleme unter Anwendung gesundheitswissenschaftlicher Methoden analysieren, Lösungsvorschläge konzeptuell entwerfen, eigenständig umsetzen und bewerten. Sie sind in der Lage, sich in ein bestehendes Team zu integrieren, sich den Arbeitsanforderungen flexibel anzupassen und selbstständig sowie eigenverantwortlich zu arbeiten. |
| Inhalte   | Inhalt ist die Bearbeitung eines oder mehrerer kleiner Public-Health relevanter Problemstellungen   |
| Lehr- und Lernformen  | Praktikum von mindestens 150 Stunden.<br><br>Mitarbeit in Praxis-/Forschungsprojekten für mindestens 4 Wochen (150 Arbeitsstunden; ggf. Verteilung auf 12 Wochen in Absprache mit der Praktikumseinrichtung)  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die in den Modulen MF-MA-PH-102 Epidemiologie sowie MF-MA-PH-103 Methoden der Biometrie zu erwerbenden Kompetenzen sowie berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten        | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 20 Stunden.   |
| Leistungspunkte und Noten                                   | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Häufigkeit des Moduls | Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Sommersemester absolviert werden. |
| Arbeitsaufwand        | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls      | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-301  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden besitzen die wissenschaftliche Methodenkompetenz, Beobachtungsstudien, Interventionsstudien und systematische Reviews kritisch zu beurteilen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zu expliziten klinischen Fragestellungen zu finden, und können ein eigenes Untersuchungskonzept in Anknüpfung und Auseinandersetzung mit Forschungstraditionen entwickeln.   |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin und Versorgungsforschung, relevante Studientypen der klinischen Forschung und methodische Besonderheiten mit Hinblick auf die jeweiligen Evidenzlevel. Weitere Inhalte des Moduls sind randomisierte kontrollierte Studien (RCT), systematische Reviews / Meta-Analysen, Health-Technology-Assessment (HTA) und medizinische Leitlinien. Zudem beinhaltet das Modul die spezifischen Anforderungen an Versorgungsforschungsstudien. |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die in dem Modul MF-MA-PH-102 Epidemiologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.  |

|  |  |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden sowie einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Gruppenprüfung. Innerhalb der Gruppenprüfung beträgt die Prüfungsdauer je Studierenden oder Studierender 15 Minuten. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Hausarbeit wird einfach und die Mündliche Prüfungsleistung dreifach gewichtet.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Lebensphasenübergreifende Prävention in Arbeits- und Lebenswelten</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-302  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof.in Dr. S. Garthus-Niegel<br><br>susan.garthus-niegel@uniklinikum-dresden.de  |
| Qualifikationsziele   | Studierende können über ganzheitliche Präventionsansätze referieren, die sich über alle Lebensphasen erstrecken und primär-, sekundär- und tertiärpräventive Ansätze verfolgen; Wechselwirkungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten werden von den Studierenden in die Betrachtung mit einbezogen. Sie sind in der Lage, Präventionskampagnen entsprechend ihrer Passung zu den Herausforderungen verschiedener vulnerabler Lebensphasen als auch Zielgruppen einzuordnen und zu vergleichen; daraus resultierende Ergebnisse können visualisiert einem Fachpublikum vorgestellt und diskutiert werden. |
| Inhalte   | Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention werden mit besonderem Fokus auf Arbeitswelten und auf die Wechselwirkungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten vertieft Schwerpunkte bilden zentrale Lebensphasen, wie Übergänge in die Berufstätigkeit, zur Elternschaft oder in den Ruhestand.  |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die in den Modulen MF-MA-PH-201 Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie und MF-MA-PH-202 Gesundheitsförderung und Prävention zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist ein Pflichtmodul im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.  |

|  |   |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.   |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Angewandte Forschung und qualitative Methoden in Public Health</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-303  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof.in Dr. med. A. Kühne M.Sc. M.Sc.<br><br>anna.kuehne@ukdd.de  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden können Vor- und Nachteile von verschiedenen wesentlichen quantitativen und qualitativen sowie Mixed-Method Methoden bewerten. Sie kennen partizipative Forschungsansätze und können diese anwenden. Sie verstehen die Herausforderungen der Entwicklung, Bewertung, Synthese und Evaluation von komplexen Interventionen wie beispielsweise Health in All Policies Ansätze sowie komplexe Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Sie können den Public Health Action Cycle in der Praxis anwenden.  |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind eine Vertiefung quantitativer Methoden und deren pragmatische Umsetzung an verschiedenen Beispielen, außerdem eine Einführung und anwendungsbezogene Verwendung von qualitativen Methoden, partizipativen Ansätzen in der Forschung, Mixed-Method Forschung und die Anwendung des Public Health Action Cycles in der Praxis; zusätzlich die Evaluation von komplexen Public Health Interventionen. Es werden Beispiele aus einem breiten Spektrum der Public Health Forschung bearbeitet, von Forschungsbeispielen aus dem deutschen Öffentlichen Gesundheitsdienst bis hin zu Forschung in internationalen humanitären Krisen. |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 2 SWS Seminar, Selbststudium<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Das Modul wird als Journal Club durchgeführt.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Grundverständnis von Wissenschaftstheorie sowie Forschungsmethoden, es werden die in den Modul MF-MA-PH-102 Epidemiologie und MF-MA-PH-103 Methoden der Biometrie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.   |

|  |  |
|--|--|
| Verwendbarkeit                                       | Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                                |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Pharmakoepidemiologie</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-W304  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden verstehen die methodischen Grundlagen der Pharmakoepidemiologie und sind in der Lage, sich mit einem Thema aus dem Bereich der Pharmakoepidemiologie unter Einbezug einschlägiger Literatur eigenständig auseinanderzusetzen und die Arbeitsergebnisse einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Pharmakokinetik und Arzneimittelanwendung, -zulassung und -sicherheit sowie empirische Ansätze der Arzneimittelforschung.   |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die im Modul MF-MA-PH-102 Epidemiologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten        | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentliche Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer.   |
| Leistungspunkte und Noten                                   | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.  |

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Häufigkeit des Moduls | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden. |
| Arbeitsaufwand        | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls      | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-W305  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden kennen Angebote, gesetzliche Grundlagen und Institutionen im Versorgungsfeld Rehabilitation und Pflege sowie Modelle der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation in den Arbeitsfeldern Krankenhaus, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und können diese einordnen und bewerten. Sie sind in der Lage, sich mit einem pflege- oder rehabilitationsrelevanten Thema unter Einbezug einschlägiger Literatur eigenständig auseinanderzusetzen und die Arbeitsergebnisse einem Fachpublikum zu präsentieren. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die Systeme der Rehabilitation und der Pflege in Deutschland sowie im internationalen Vergleich, unter Einbezug von Modellen der Gesundheitsförderung und Prävention in diesen Versorgungsbereichen. Zudem werden u. a. Evidenzbasierung und Digitalisierung in Rehabilitation und Pflege thematisiert.  |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die im Modul MF-MA-PH-101 Medizinische Aspekte von Public Health zu erwerbenden Kompetenzen sowie berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.   |

|  |   |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.   |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Mental Public Health</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-W306  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof.in Dr. med. A. Pfennig<br><br>andrea.pfennig@uniklinikum-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden kennen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem Bereich Mental Public Health. Sie haben einen Überblick sowohl über Entstehung und Verlauf, Häufigkeit und Auswirkungen psychischer Störungen als auch über Strukturen und Problemlagen psychosozialer Versorgung. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit einem Thema aus dem Bereich der psychischen Gesundheit unter Einbezug einschlägiger Literatur eigenständig auseinanderzusetzen und die Arbeitsergebnisse einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die Epidemiologie und die Versorgung psychischer Störungen, wobei die Betrachtung sozialer Ursachen und Folgen psychischer Störungen und die Themen Prävention und Wiedereingliederung besonderen Raum einnehmen.  |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die im Modul MF-MA-PH-101 Medizinische Aspekte von Public Health zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten        | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer.  |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                               |
| Häufigkeit des Moduls     | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden. |
| Arbeitsaufwand            | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls          | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |  |
|---|--|
| Modulname   | <b>Auswertung epidemiologischer Studien</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-W307  |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>arbsozph@mailbox.tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden können einen epidemiologischen Auswertungsplan entwickeln und grundlegende epidemiologische Auswertungen durchführen. Sie sind in der Lage, sich mit einer epidemiologischen Studie unter Einbezug einschlägiger Literatur eigenständig auseinanderzusetzen und die Arbeitsergebnisse einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren.                            |
| Inhalte   | Die Inhalte des Moduls sind Auswertung epidemiologischer Studien unter Nutzung verschiedener Statistikprogramme, insbesondere R und SPSS. Weitere Inhalte des Moduls sind die Fallzahlplanung epidemiologischer Studien, die Identifizierung von Confoundern sowie die Durchführung multivariater Regressionsanalysen sowie die Auswertung arbeitsepidemiologischer Fallkontrollstudien. |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die in den Modulen MF-MA-PH-102 Epidemiologie, MF-MA-PH-103 Methoden der Biometrie, MF-MA-PH-104 Präventive Versorgungsforschung und MF-MA-PH-204 Fortgeschrittene Methoden der Biometrie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.   |

|  |  |
|--|--|
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Gruppenprüfung (zwei Studierende pro Gruppe) von 30 Minuten Dauer. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.  |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.  |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.  |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.  |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Digitale Medizin - Digital Health</b>  |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-W308   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. rer. med. I. Röder<br><br>ingo.roeder@tu-dresden.de   |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden beherrschen die Grundlagen von Computer- und Informationstechnologie im Kontext der Medizin und sind in der Lage, Datenanalysetechniken und -werkzeuge zur Interpretation von medizinischen Daten anzuwenden und die Arbeitsergebnisse zu diskutieren.   |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind die Möglichkeiten der Nutzung computergestützter Verfahren zur statistischen und medizininformatischen Analyse und mathematischen Modellierung im Bereich der Lebenswissenschaften. Dazu gehören die Modellierung von Populationsdynamiken und Krankheitsausbreitung (theoretische Epidemiologie), die Vertiefung und Anwendung von Statistiksoftware sowie die Kenntnis medizin-informatischer Methoden. |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                           | Es werden die in den Modulen MF-MA-PH-103 Methoden der Biometrie und MF-MA-PH-204 Fortgeschrittene Methoden der Biometrie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.   |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten        | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.   |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.                               |
| Häufigkeit des Moduls     | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden. |
| Arbeitsaufwand            | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls          | Das Modul umfasst ein Semester.   |

|   |   |
|---|---|
| Modulname   | <b>Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health</b>   |
| Modulnummer   | MF-MA-PH-W309   |
| Verantwortliche Dozentin<br>oder<br>verantwortlicher Dozent | Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH<br>(arbsozph@mailbox.tu-dresden.de)  |
| Qualifikationsziele   | Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen zu Kernbereichen der Planetaren Gesundheit sowie über Basiswissen zu zentralen Konzepten und Akteurinnen oder Akteuren der Planetaren Gesundheit. Sie können die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der sozialen Determinanten von Gesundheit und im Kontext von gesundheitlichen Ungleichheiten und gesundheitlichen Chancenungleichheiten reflektieren, die Evidenz zu Planetarer Gesundheit kritisch bewerten. Zudem sind die Studierenden in der Lage relevante Akteurinnen und Akteure im Kontext von Planetarer Gesundheit auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene zu nennen und deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzuordnen sowie wichtige Konzepte und Initiativen zur Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheit und der gesundheitlichen Chancenungleichheit als auch zur Verbesserung der Planetaren Gesundheit zu beschreiben. |
| Inhalte   | Inhalte des Moduls sind Klimawandel und Gesundheit im weiten und das Konzept Planetary Health im engeren Sinne sowie spezifische Themenfelder wie Urbanisierung, Biodiversität und – im planetaren Kontext – Ernährung, übertragbare und nicht-übertragbare Krankheiten, mentale Gesundheit und transformatives Handeln.  |
| Lehr- und Lernformen  | 1 SWS Übung, 1 SWS Seminar, Selbststudium.<br><br>Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin oder dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.   |
| Voraussetzung für die Teilnahme                             | Es werden die in den Modulen MF-MA-PH-102 Epidemiologie, MF-MA-PH-104 Präventive Versorgungsforschung und MF-MA-PH-202 Gesundheitsförderung und Prävention zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.  |
| Verwendbarkeit  | Das Modul ist im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs  |

|  |   |
|--|---|
|  | Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer. |
| Leistungspunkte und Noten                            | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.   |
| Häufigkeit des Moduls                                | Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten. Die Modulprüfung kann jährlich im Wintersemester absolviert werden.   |
| Arbeitsaufwand                                       | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.   |
| Dauer des Moduls                                     | Das Modul umfasst ein Semester.   |

**Anlage 2 (zu § 6 Absatz 5):  
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

\* alternativ (3 aus 6)

\*\* Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

SWS Semesterwochenstunden

S Seminar

P Praktikum

T Tutorium

PL Prüfungsleistung(en)

PVL Prüfungsvorleistung

| Modulnummer           | Modulname                                 | 1. Semester<br>V/Ü/S/P/T | 2. Semester<br>V/Ü/S/P/T | 3. Semester<br>V/Ü/S/P/T | 4. Semester<br>(M) | LP |
|-----------------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------|----|
| <b>Pflichtbereich</b> |   |                          |                          |                          |                    |    |
| MF-MA-PH-101          | Medizinische Aspekte von Public Health    | 1/0/2/0/0 PL             |                          |                          |                    | 5  |
| MF-MA-PH-102          | Epidemiologie                             | 2/1/2/0/1 2xPL           |                          |                          |                    | 10 |
| MF-MA-PH-103          | Methoden der Biometrie                    | 2/0/0/2/2 PL             |                          |                          |                    | 10 |
| MF-MA-PH-104          | Präventive Versorgungsforschung           | 2/0/1/0/0 PL             |                          |                          |                    | 5  |
| MF-MA-PH-201          | Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie |                          | 2/0/1/0/0 PL             |                          |                    | 5  |
| MF-MA-PH-202          | Gesundheitsförderung und Prävention       |                          | 2/0/4/0/0 PL             |                          |                    | 10 |
| MF-MA-PH-203          | Public Health Ansätze in der Praxis       |                          | 0/1/2/0/0 PL             |                          |                    | 5  |
| MF-MA-PH-204          | Fortgeschrittene Methoden der Biometrie   |                          | 0/0/2/0/1 PL             |                          |                    | 5  |

|                            |   |    |                             |                   |                   |     |
|----------------------------|---|----|-----------------------------|-------------------|-------------------|-----|
| MF-MA-PH-205               | Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt                       |    | Praktikum<br>150 Stunden PL |                   |                   | 5   |
| MF-MA-PH-301               | Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung                  |    |                             | 1/0/2/0/0 2xPL    |                   | 5   |
| MF-MA-PH-302               | Lebensphasenübergreifende Prävention in Arbeits- und Lebenswelten |    |                             | 1/0/2/0/0 PL      |                   | 5   |
| MF-MA-PH-303               | Angewandte Forschung und qualitative Methoden in Public Health    |    |                             | 0/1/2/0/0 PL      |                   | 5   |
| <b>Wahlpflichtbereich*</b> |   |    |                             |                   |                   |     |
| MF-MA-PH-W304              | Pharmakoepidemiologie   |    |                             | 0/1/1/0/0 PL      |                   | 5   |
| MF-MA-PH-W305              | Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege               |    |                             | 0/1/1/0/0 PL      |                   | 5   |
| MF-MA-PH-W306              | Mental Public Health  |    |                             | 0/1/1/0/0 PL      |                   | 5   |
| MF-MA-PH-W307              | Auswertung epidemiologischer Studien                              |    |                             | 0/1/1/0/0 PL      |                   | 5   |
| MF-MA-PH-W308              | Digitale Medizin - Digital Health                                 |    |                             | 0/0/1/1/0 PL      |                   | 5   |
| MF-MA-PH-W309              | Klimawandel und Gesundheit: Planetary Health                      |    |                             | 0/1/1/0/0 PL      |                   | 5   |
|                            |   |    |                             | Abschlussarbeit** | Abschlussarbeit** | 28  |
|                            |   |    |                             |                   | Kolloquium        | 2   |
| <b>LP</b>                  |   | 30 | 30                          | 32                | 28                | 120 |